

**(8) Sport und Umwelt – Teil 1: Waldrechtliche Steuerung von Sportausübung**

Fritzweiler, J., Pfister, B. & Summerer, T. (2007). Praxishandbuch Sportrecht. S. 70-83.

Rennert, K (1989). Das Reiten im Walde- Bemerkungen zu Art 2 I GG. *NJW*, 1989, 3261-3263.

Turner, G. & Werner, K. (1997). Sport und Umwelt- Konflikte, Rechtsprobleme, Lösungen. *SpuRt*, 2/1997, 51-55.

Rennert: Das Reiten im Walde - Bemerkungen zu Art. 2 I GG

NJW 1989, 3261

**Das Reiten im Walde - Bemerkungen zu Art. 2I GG**

Richter am VG Dr. Klaus Rennert, Karlsruhe

**I. Einführung**

Art. 2I GG enthält nach der Rechtsprechung des BVerfG einen doppelten Schutzbereich: Das Grundrecht schützt zum einen die "freie Entfaltung der Persönlichkeit", zum anderen die "allgemeine Handlungsfreiheit". In jener Hinsicht ist es prinzipiell begrenzt - der Gewährleistungsinhalt für das allgemeine Persönlichkeitsrecht, den Intimbereich, auch das (neue) Recht auf "informationelle Selbstbestimmung" muß stets genau ermittelt und angegeben werden -, als Gewährleistung der "allgemeinen Handlungsfreiheit" ist es dagegen prinzipiell unbegrenzt<sup>1</sup>.

In welchem Maße unbegrenzt, hat der Erste Senat des BVerfG mit seinem jüngst veröffentlichten Beschluß vom 6. 6. 1989<sup>2</sup> wieder deutlich gemacht. Auf den ersten Blick wird die mit dem "Elfes"-Urteil vom 16. 1. 1957<sup>3</sup> begonnene Rechtsprechung bestätigt und bekräftigt; zu dieser Akzentuierung trägt nicht zuletzt das Sondervotum des Richters Grimm bei, der die Kritik der Literatur<sup>4</sup> aufgreift und um weitere Überlegungen bereichert, im Senat aber offenbar allein blieb. Beschluß wie Sondervotum schöpfen jedoch die Dimensionen des Problems bei weitem nicht aus. Einige erste - bislang notwendig thesenhafte - Überlegungen seien daher angestellt.

**II. Art. 2I GG und Gemeingebrauch**

In der Sache ging es um den Umfang des Gemeingebrauchs auf Straßen und Wegen über privatem Grund. Nach dem (mittelbar) angegriffenen Landesgesetz<sup>5</sup> ist der Gemeingebrauch hinsichtlich des Reitens im Walde außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen<sup>6</sup> nur auf bestimmten, hierfür gewidmeten und gegebenenfalls gekennzeichneten Wegen eröffnet. Dies genügte dem Beschwerdeführer nicht; er wollte die Eröffnung eines weiterreichenden Gemeingebrauchs erstreiten.

Es ist anerkannt, daß Art. 2I GG das Recht auf Teilhabe am eröffneten Gemeingebrauch vermittelt<sup>7</sup>; die Eröffnung eines weiteren Gemein- oder Sondergebrauchs dagegen mag zwar im Einzelfall unter Berufung auf einen speziellen Rechtstitel beansprucht werden können<sup>8</sup>, keinesfalls jedoch generell unter Berufung auf Art. 2I GG<sup>9</sup>. Das BVerfG hätte nun in dem Begehren des Beschwerdeführers den Versuch erkennen können, einen Ausschluß von einem bereits eröffneten Gemeingebrauch abzuwehren. Dazu hätte es aus seinem Vorbringen die Rechtsbehauptung herauslesen müssen, bereits § 14 BWaldG enthalte die Widmung aller Privatwege im Walde zu einem Gemeingebrauch, der nicht nur das Betreten zu Fuß, sondern auch das Reiten umfaßt; den Ländern sei nur belassen, diesen Gemeinbrauch in Einzelfäl-

Rennert: Das Reiten im Walde - Bemerkungen zu Art. 2 I GG (NJW 1989, 3261)

3262 

len zu beschränken. Dann allerdings hätte das Land Nordrhein-Westfalen Regelungen erlassen, die diesen bundesgesetzlich eröffneten Gemeingebrauch zu Lasten Reitwilliger nicht nur aus besonderem Grunde, sondern generell schmälerten<sup>10</sup>.

So aber geht das Gericht nicht vor. Es fragt gar nicht, ob die behauptete Rechtsmacht des Beschwerdeführers nach § 14 BWaldG tatsächlich besteht<sup>11</sup>; es beginnt seine Darlegungen vielmehr unvermittelt mit der Unterstellung, daß Art. 2I GG das Recht umfasse, sich grundsätzlich überall und mit jedem Fortbewegungsmittel zu bewegen. Diese "Fortbewegungsfreiheit" aber setzt kein öffentliches Wegenetz voraus und bezieht sich sodann nur auf dieses, sondern sie umfaßt schon den Anspruch auf

Schaffung eines - zureichenden - Wegenetzes. Was in diesem Sinne "zureicht", werden in Zukunft mithin mehr und mehr die Gerichte bestimmen, wenn sie nämlich nunmehr das Eröffnungsermessen der Gesetzgeber und/oder der Wegebehörden - auch im Wasserstraßen- und Luftverkehrsrecht - schon auf Klage interessierter einzelner hin zu überprüfen haben. Tatsächlich lassen sich die Auswirkungen der Entscheidung für § 42II VwGO kaum abschätzen.

### **III. Art. 2I GG als Teilhaberecht?**

Die "klassische" Doktrin begreift die Grundrechte als Abwehrrechte gegen Eingriffe von Hoher Hand<sup>12</sup>. Auch Art. 2I GG wurde bislang als Abwehrrecht in diesem Sinne verstanden<sup>13</sup>. Damit scheint die Entscheidung zum "Reiten im Walde" auf den ersten Blick zu brechen: Hier fungiert die Vorschrift als Anspruch auf Einräumung weiterer Freiheitsbereiche, die zuvor nicht bestanden. Allerdings legen die Ausführungen des BVerfG die Vermutung nahe, es habe gleichwohl an der "klassischen" Sichtweise festhalten wollen: Es begreift die Nichteröffnung erwünschter Reitwege offenbar als Eingriff in die grundrechtlich gewährleistete Befugnis, zu tun und zu lassen, was man will.

Ob ein Hoheitsakt als Eingriff in ein Recht erscheint, hängt entscheidend davon ab, welchen Umfang dieses Recht hat. Tatsächlich liegen die meisten Schwierigkeiten, die Art. 2I GG bereitet, in der Angabe seines Gewährleistungsinhalts. Hierzu sind vorderhand drei prinzipiell unterschiedliche Sichtweisen denkbar<sup>14</sup>:

#### **1. Abwehrrecht zum Schutz des anderweitig begründeten Rechtskreises**

Während die "benannten" Grundrechte selbst bestimmte Freiheiten einräumen, damit aber spezielle Rechte normieren, stellt das "unbenannte" Grundrecht aus Art. 2I GG für viele das "Auffanggrundrecht" dar, das Eingriffe in alle anderen Rechte von Verfassungen wegen abwehrbar machen soll<sup>15</sup>. Diese Auffassung aber leitet diese "anderen Rechte" nicht selbst aus Art. 2I GG her, sondern setzt sie voraus. Hiernach gewährleistet die "allgemeine Handlungsfreiheit" das Recht, sich innerhalb des anderweitig vorgezeichneten Rechtskreises nach Gutdünken zu bewegen; das Grundrecht wird so zum Abwehrrecht schlechthin, indem es nur, aber eben dazu dient, sich gegen jedwede Schmälerung dieses Rechtskreises zu verteidigen. Die schon für die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde (§ 90I BVerfGG), aber auch einer verwaltungsgerichtlichen Anfechtungsklage (§ 42 VwGO) anzustellende Überlegung geht dann dahin, ob die Rechtsmacht des Beschwerdeführers oder Klägers ohne die von ihm angegriffene Regelung größer oder kleiner wäre; nur im ersteren Falle betreibt er wirklich die Abwehr eines Eingriffs in seine Rechtssphäre<sup>16</sup>. Auch die oben skizzierte traditionelle Lehre zum Gemeingebrauch an (insoweit) öffentlichen Wegen geht von dieser Vorstellung aus: Art. 2I GG verschafft keinen Anspruch auf Eröffnung eines Gemeingebrauchs, sondern verteidigt nur die Teilhabe am eröffneten Gemeingebrauch. Vor der Widmung zur öffentlichen Sache würde diese gar nicht bestehen; die Rechtsmacht des einzelnen könnte sich daher auch nicht auf sie beziehen<sup>17</sup>.

Man mag diese Auffassung von Art. 2I GG positivistisch schelten; das Grundrecht wird nämlich relativ, insofern es nur den gewachsenen Rechtsbestand des einzelnen schützt, aus sich heraus aber nicht mehr als diesen gibt. Allerdings liegt auch diesem Positivismus eine historisch-soziale Sichtweise des Rechts zugrunde. Hiernach knüpft die Rechtsordnung an gewachsene Lebensbezüge an und überformt diese, schreibt sie fest oder gestaltet sie fort; sie schafft die Lebensbezüge jedoch nicht neu. In diesen seinen gewachsenen Rechtsbezügen aber steht der Mensch nicht allein, sondern begegnet sich immer schon mit anderen Menschen und deren Rechtskreisen, auch den bestehenden Rechtspositionen der Allgemeinheit: Auch diese - fremden - Rechtssphären liegen dem Schutzbereich des Art. 2I GG voraus. So ist es auch zu verstehen, wenn die Vorschrift die "allgemeine Handlungsfreiheit" schon nach ihrem Wortlaut nur unbeschadet der Rechte Dritter gewährleistet<sup>18</sup>.

#### **2. Abwehrrecht zum Schutze eines aus Art. 2I GG selbst begründeten Rechtskreises?**

Diese relativierende - wenn man denn will: positivistische - Sichtweise erschien dem BVerfG offenbar als suspekt - und zwar dem gesamten Senat, einschließlich des dissentierenden Richters. Dieser wie die Senatsmehrheit gehen davon aus, daß Art. 2I GG einen Rechtskreis verteidigen sollte, der aus dem Grundrecht selbst zu ermitteln sei.

Dabei steht die Auffassung des Sondervotums überraschenderweise der beschriebenen relativierenden Sichtweise näher als die der Senatsmehrheit. Auch hier wird der Mensch nämlich in historisch gewachsenen sozialen Bezügen gesehen; die Bestimmung des Gewährleistungsinhalts des Grundrechts bezieht die Rechtssphären Dritter wie der Allgemeinheit von vornherein mit ein. Welches in dieser sozialen Verschränktheit die durch Art. 2I GG geschützte Rechtssphäre des einzelnen ist, soll dann freilich nicht anhand der (übrigen) positiven Rechtsordnung beantwortet werden, sondern anhand eines dieser vorgegebenen Freiheitsbegriffs, der in Art. 2I GG fragmentarisch zum Ausdruck gebracht und im übrigen in der Theorie zu entwickeln sei. Im Ergebnis gibt das Sondervotum den einen Schutzbereich des Art. 2I GG - die "allgemeine Handlungsfreiheit" - auf und weitet im Gegenzug den anderen Schutzbereich - die Freiheit der Persönlichkeitsentfaltung - über die bisher anerkannten Teilaspekte hinweg aus<sup>19</sup>.

Damit zieht es sich freilich sogleich den gängigen Einwand gegen jeden Versuch einer derart qualifizierenden, (nur) theoriegestützten Argumentationsweise zu, den sich offenbar auch die Senatsmehrheit zu eigen macht: In der Tat müßte jeder Versuch einer derartigen Umschreibung des Gewährleistungsinhalts angeben, aus welchem Freiheitsverständnis heraus er unternommen wurde. Gerade die derzeit vielfach zu beobachtende Neigung, die Rechtsordnung - und gerade die Verfassungsrechtsordnung - zum Vehikel der Umsetzung erwünschter Ideologien zu machen, empfiehlt hier äußerste Zurückhaltung und Nüchternheit<sup>20</sup>.

### 3. Abwehrrecht zum Schutze eines unbegrenzten Handlungsspielraums

Auch wenn mithin die Senatsmehrheit den Finger auf die Wunde des Sondervotums legt: Die Lösung, die sie selbst anbietet, gleicht einem Befreiungsschlag. Denn sie entwindet sich der Aufgabe, definieren zu sollen, was sie ohne unerwünschten ideologischen Ballast für undefinierbar hält, indem sie den Gewährleistungsinhalt des Grundrechts entgrenzt. Sieht man einmal da-

Rennert: Das Reiten im Walde - Bemerkungen zu Art. 2 I GG (NJW 1989, 3261)

3263 

von ab, daß Art. 2I GG nur die Freiheit des Verhaltens, nicht auch die Freiheit der Gesinnung schützt, so weist sein Gewährleistungsinhalt keine weiteren Umgrenzungen auf: Art. 2I GG ist insoweit das schlechthin grenzenlose Grundrecht. Nur wenn es schlechthin alles schützt, kann auch umgekehrt jede erdenkliche staatliche Regelung noch als Eingriff begriffen werden. Eine Rechtskreiserweiterung kann es nicht geben, wenn der geschützte Rechtskreis bereits umfassend ist. Dann allerdings erscheint die Nichteröffnung erwünschter Reitwege als Eingriff in die Befugnis, zu tun und zu lassen, was man will.

Es kann nicht verschwiegen werden, daß diese Sichtweise unhistorisch ist und zudem grundrechtstheoretisch höchst problematisch. Sie ist unhistorisch, weil sie den Menschen im Naturzustand vorstellt, noch vor jedem sozialen Kontakt und damit vor jeder Notwendigkeit, auf Belange Dritter oder einer Allgemeinheit von Rechts wegen Rücksicht zu nehmen. Und sie ist grundrechtstheoretisch problematisch, weil sie die in der Philosophie gedachte (natürlich nicht reale!) Möglichkeit, zu tun und zu lassen, was man will, zum Grundrecht verfestigt und damit in die staatliche Rechtsordnung transportiert, ohne zu bedenken, daß alle Grundrechte - ungeachtet ihres natur- oder menschenrechtlichen Grundes - auf staatlicher Gewährung beruhen und ohne staatliche Gewährleistung auch gar nicht bestehen könnten<sup>21</sup>.

All das kann hier nur angedeutet werden. Art. 2I GG wird damit zum "vorkonstitutionellen" Grundrecht - in einem logischen, nicht historischen Sinne! -, insofern schon der Erlaß der gesamten übrigen Rechtsordnung vor ihm als Eingriff erscheint und damit der Rechtfertigung bedarf.

#### IV. Art. 2I GG und Drittwirkung

Dies tritt im vorliegenden Falle im Verhältnis des Reitwilligen zum Eigentumsrecht des privaten Waldbesitzers hervor, und zwar umso schärfer, als Art. 2I GG hier mit Art. 14I und II GG gerade demjenigen Grundrecht begegnet, das in der Rechtsprechung des BVerfG immer stärker entkonstitutionalisiert wird. Art. 14I und II GG empfängt nach dieser Rechtsprechung seinen Gewährleistungsinhalt mehr und mehr nur aus dem, was ihm der Gesetzgeber zuteilt oder beläßt; vor dieser einfachgesetzlichen Inhalts- und Schrankenbestimmung gibt es theoretisch kaum noch und praktisch kein Eigentum mehr<sup>22</sup>. Schmälert der Gesetzgeber das Grundeigentum des privaten Waldbesitzers um das öffentliche (Reit-) Wegerecht, so bestimmt er damit, was hinfort noch als Eigentum gilt und grundrechtlich geschützt ist<sup>23</sup>. In den Raum aber, den das Privateigentum des Dritten so freigibt, federt die "allgemeine Handlungsfreiheit" eines jeden anderen sogleich nach<sup>24</sup>, wie von einer Belastung befreit. Hierauf beruht die Feststellung, daß Art. 2I GG das "Auffanggrundrecht" sei, das "lückenlosen" Grundrechtsschutz gewährleistet; diese Feststellung gilt nicht nur für Eingriffe in einen vorbestehenden Rechtskreis, sondern für jedwede staatliche Regelung. Die Konsequenzen auch und gerade für den Problembereich, der gemeinhin unter dem Stichwort "Drittwirkung von Grundrechten" verhandelt wird, sind kaum übersehbar. Nach erst kürzlich wieder bekräftigter Rechtsprechung dienen die Grundrechte der Begrenzung staatlicher Macht und wirken daher nur mittelbar - über die Grundrechtsbindung des Zivilrichters - in die Privatrechtsordnung hinein<sup>25</sup>. Damit bricht die Entscheidung zum "Reiten im Walde". Stellt nämlich jedwede staatliche Regelung - auch zur Abgrenzung der Privatrechtssphären untereinander - schon einen Eingriff in die "allgemeine Handlungsfreiheit" des einzelnen dar, dann gerät die Drittwirkungsproblematik vollkommen aus dem Blick<sup>26</sup>.

- 
- 1 Einerseits etwa BVerfGE 6, 389 (433) = NJW 1957, 865; BVerfGE 27, 1 (6) = NJW 1969, 1707; BVerfGE 27, 344 (350 f.) = NJW 1970, 555, 1075 L; BVerfGE 33, 367 (376 f.) = NJW 1972, 2214; BVerfGE 34, 238 (245) = NJW 1973, 891 usw.; andererseits vor allem BVerfGE 6, 32 (36 ff.) = NJW 1957, 297; BVerfGE 12, 341 (347) = NJW 1961, 1395; BVerfGE 54, 143 (144) = NJW 1980, 2572; BVerfGE 55, 144 (148) = NJW 1981, 1087 usw.
  - 2 BVerfG, NJW 1989, 2525 = NVwZ 1989, 1052 L.
  - 3 BVerfGE 6, 32 ff. = NJW 1957, 297.
  - 4 Etwa Hesse, Grundzüge des VerfR, 16. Aufl. (1988), Rdnr. 428.
  - 5 § 50II NRWLandschaftsG.
  - 6 Hierzu etwa § 15 BadWürttStrG und § 28II 1 StVO.
  - 7 Grdl. BVerwGE 30, 235 = NJW 1969, 284. - Das Recht auf Teilhabe am Gemeingebrauch in den Rang eines Grundrechts zu erheben, mag auch auf der Absicht beruhen, hierdurch einen abwägungstauglichen Anspruch Dritter gegenüber dem Demonstrationsrecht aus Art. 8 GG zu gewinnen.
  - 8 Etwa auf Art. 14 GG für Anlieger oder auf Art. 5I 1 GG, Art. 8 GG für bestimmte Sondernutzungen.
  - 9 Kodal-Krämer, WegeR, 4. Aufl. (1985), Kap. 7 Rdnrn. 18, 22 ff., Kap. 24 Rdnrn. 14 ff.
  - 10 Vgl. zur Gesetzssystematik etwa Künkele-Heiderich, BadWürttNatSchG vor §§ 35 ff. Rdnrn. 6 ff., § 38 Rdnrn. 3 ff.
  - 11 Das BVerfG (NJW 1989, 2525 = NVwZ 1989, 1052 L) erwägt sogar umgekehrt, ob es sich die genaue Auslegung dieser Vorschrift ersparen könne (CI 2 a der Gründe und Leitsatz 1); das ist sogar für eine Normenkontrolle an Art. 31 GG kaum nachvollziehbar.
  - 12 Problematisierend etwa v. Münch, GG, 3. Aufl. (1985), Vorb. Art. 1 Rdnrn. 16 ff.
  - 13 Mitunter gerät der "Eingriff an sich" sogar zum eigentlichen Schutzgegenstand von Art. 2I GG; vgl. etwa Schmidt=Bleibtreu-Klein, GG, 6. Aufl., (1983), Rdnrn. 2, 8 u. a. zu Art. 2 GG.
  - 14 Dabei soll aufs Prinzip geschaut und von Feinheiten abgesehen werden.
  - 15 Vgl. nur Dürig, in: Maunz-Dürig, GG, Art. 2IRdnrn. 26 ff.; Hesse (o. Fußn. 4), Rdnr. 428.
  - 16 Etwa Maunz-Schmidt=Bleibtreu-Klein-Ulsamer, BVerfGG, § 90Rdnrn. 38, 47 ff., 55; Redeker-v. Oertzen, VwGO, 9. Aufl. (1988), § 42 Rdnrn. 14 ff., 20.

- <sup>17</sup> Kodal-Krämer (o. Fußn. 9), Kap. 7 Rdnr. 5.
- <sup>18</sup> Vielleicht hilft dieser Gedanke, die vielfach zu beobachtenden Unsicherheiten bei der Interpretation dieses Vorbehalts zu überwinden.
- <sup>19</sup> Vgl. o. Fußn. 1.
- <sup>20</sup> Bei denjenigen, die ihm in seinen Distinktionen nicht folgen wollen, setzt sich das Sondervotum daher schnell dem Verdacht aus, es huldige dem "minima non curat praetor".
- <sup>21</sup> Vgl. nur Art. 1I 2, III GG.
- <sup>22</sup> Vgl. etwa BVerfGE 74, 203 (214) = NJW 1987, 1930 = NZA 1987, 611 L; Böhmer, NJW 1988, 2561 ff.; ders., Eigentum aus verfassungsrechtlicher Sicht, in: Baur (Hrsg.), Das Eigentum, 1989, S. 39 ff..
- <sup>23</sup> Weber, VVDStRL 21 (1964), 145 ff.
- <sup>24</sup> Wie dies freilich bei öffentlichem Eigentum steht, bleibt fraglich; vgl. BVerfGE 24, 367 (388 ff.) = NJW 1969, 309, 1424 L; BVerfGE 58, 300 (339) = NJW 1982, 745 = NVwZ 1982, 242 L.
- <sup>25</sup> BVerfGE 73, 261 (268 ff.) = NJW 1987, 827 m. w. Nachw.
- <sup>26</sup> Dann bedarf es auch der gekünsteltesten Argumentation etwa von Murswiek nicht mehr, für den ebenfalls im Ergebnis jede Privatrechtsnorm aus sich heraus grundrechtsrelevant wird: Die staatliche Verantwortung für die Risiken der Technik, 1985, S. 102 ff.

- 78 – In der Veranstaltung ist ebenfalls eine enge Zusammenarbeit von Polizeikräften und den Ordnungsdiensten des Veranstalters notwendig.

Die polizeilichen Aufgaben und Befugnisse sind allerdings von denen der Veranstalter-Ordnungsdienste exakt zu trennen, wobei Letztere für die Sicherung des Stadions und der einzelnen Bereiche (Zuschauerbereich, Zuschauerblöcke, Spielfeldbereich, innere Räume – Mannschafts-, Schiedsrichterräume –, VIP-Bereiche) zuständig sind. Polizeikräfte dagegen haben die entsprechenden Stadionordnungen und Auflagen der Ordnungsbehörde zu kontrollieren und unmittelbare Kontakte mit den Ordnungsdiensten der Veranstalter zu pflegen.

Im Übrigen ist die Polizei zu sämtlichen Maßnahmen befugt wie vor der Veranstaltung, eine Übermittlung von polizeilichen Daten an die Veranstalter ist nicht zulässig.<sup>275</sup>

- 79 – Nach der Veranstaltung sind polizeiliche Maßnahmen in besonderem Maße notwendig, da das Ende eines Fußballspiels bzw. einer Großveranstaltung eine der gefährlichsten Phasen für gewalttätige Ausschreitungen darstellt. Hier verhindert die Polizei durch gezielte Maßnahmen, dass gegnerische Fan-Gruppen zusammentreffen.

Das zeitliche Verzögern des Abmarsches als Polizeimaßnahme stellt eine Ingewahrsamnahme nach Art. 17 I Nr. 1 PAG, § 13 MEG dar, welche kurzfristig zur Gefahrabwehr zulässig ist. Auch bei dem weiteren Abmarsch bzw. der Rückreise der Fangruppen auf Straßen und Bahnhöfen sind ähnliche Maßnahmen wie beim Anmarsch ebenso zulässig<sup>276</sup> und haben sich aus polizeilicher Sicht stets bewährt.

## II. Umwelt- und Nachbarschutz-Maßnahmen

- 80 Am sensibelsten sind wohl die Ordnungsmaßnahmen der Verwaltung zum Schutz von Umwelt und Nachbarn zu sehen. Hier geht es um das viel diskutierte Konkurrenzverhältnis von Sport und Umwelt,<sup>277</sup> obwohl beide nach politischer Zielsetzung keine Gegensätze sein, sondern einem gemeinsamen Ziel und Zweck, nämlich der Gesundheit und Lebensqualität des Menschen, dienen sollen.

Insofern formuliert der § 1 BNatSchG klar, dass „Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes“, aber auch „als Lebensgrundlagen des Menschen“ zu schützen sind. Ebenso stellt § 1 Nr. 4 BNatSchG die Vielfalt, Eigenheit und Schönheit von Natur und Landschaft dem Erholungswert (für den Menschen) gegenüber. Auch in Art. 141 I, III Satz 1 und 2 Bayer. Verfassung ist jedermann der freie Zugang zur Natur und Gewässern gewährleistet, andererseits wird Staat, Gemeinden, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Bürger verpflichtet, mit Naturgütern schonend umzugehen, sie zu erhalten und zu verbessern.<sup>278</sup>

Ausgangspunkt ist die Feststellung, dass Sport und Freizeit ein weltweit expandierender Wirtschaftsfaktor ist und somit Sport und Freizeitaktivitäten sich immer mehr in der Natur „ausbreiten“, man spricht von einem zunehmenden „Nutzungsdruck“ auf Natur und Landschaft.<sup>279</sup>

In der Praxis stellt sich bei Sport auf Sportanlagen und freier Natur immer mehr die Frage der Beeinträchtigung der Umwelt sowie des Nachbarbereiches, denn die Zahl der Sportstätten ist ebenso sprunghaft gestiegen wie die Sportaktivitäten in freier Natur, angetrieben und motiviert durch die Sportartikelindustrie.

<sup>275</sup> Siehe hierzu Markert/Schmidbauer BayVBl. 1993, 517 ff., 521; dieselben RuS 18, 57.

<sup>276</sup> Siehe hierzu Berner/Köhler, PAG 8 Art. 16 Rz. 6.

<sup>277</sup> Siehe hierzu oben Rz. 39.

<sup>278</sup> Ausführlich zu den Gewährleistungen des Grundgesetzes und der Länderverfassungen bezüglich der verschiedenen Rechte auf Erholung in freier Natur, Neumann, S. 70–85.

<sup>279</sup> Siehe hierzu z. B. Erbguth/Stollmann, NuR 99, 426; ders. SpuRt 2001138, Berkemann, NuR 1998, 565, 566.

Dem liegt zu  
kerung sowie  
und Natur, we  
Sportarten wie  
Snowboarden  
dern.<sup>280</sup> Dazu  
Sportarten und  
Bevölkerung a  
Umwelt. „Sp  
baren Nachbar  
täten auf die U  
sachgerechter A  
mit notwendig  
Art. 20 a GG z  
schutz stehen f

### 1. Umweltbee

a) Art der Sch  
Langläufer, ab  
in gleicher We  
sämtliche Wass  
torbootfahrer  
schließlich stö  
zenwelt. Auch  
gar der stille A

Umwelttyp  
als Bestandteil  
meingut betro  
Sport, z. B. im  
in die Natur d  
der Skibetrieb  
in den verschie

Systematisie  
zur Umwelt ei

– Anlagenabhä  
Out-Door,  
angelegten  
rennen, Mo

– Anlagenunab  
Skilanglauf,  
wie Schwin  
sport.<sup>284</sup>

b) Gesetzesla  
Rechtsbegriff  
darunter die

<sup>280</sup> Siehe hier

<sup>281</sup> Siehe hier

<sup>282</sup> Zu den A

Brandes, Jahrbuc

<sup>283</sup> So auch S

<sup>284</sup> Siehe Klo

<sup>285</sup> Siehe Hop

Dem liegt zugrunde ein immer stärker werdendes Gesundheitsbewusstsein der Bevölkerung sowie ein Trend zur Individualisierung von sportlicher Betätigung in Landschaft und Natur, weg vom organisierten Sportbetrieb. Ausdruck dafür sind beispielsweise Sportarten wie Radfahren/Mountainbiking, Touren- und Varianten-Skifahren sowie Snowboarden, Drachenfliegen, Fallschirmspringen sowie Tauchen und Wasserwandern.<sup>280</sup> Dazu kommt ein zunehmender Einfluss der Technik auf die verschiedensten Sportarten und schließlich auch das höhere Anspruchsdenken der nichtsporttreibenden Bevölkerung auf Ruhe und eine zunehmende Sensibilisierung für Schädigungen an der Umwelt. „Sportemissionen“ sind zum einen Lärmemissionen in Bezug auf die unmittelbaren Nachbarn innerhalb der Wohnbebauung; aber auch außerhalb wirken Sportaktivitäten auf die Umwelt ein, indem die Natur beeinträchtigt und „verbraucht“ wird. Ein sachgerechter Ausgleich zwischen Sport und Umwelt sowie der Nachbarbereiche ist somit notwendig. Hierbei gebührt der Umwelt auch aufgrund des neu geschaffenen Art. 20a GG zum Umweltschutz kein Vorrang, denn gleichbedeutend dem Umweltschutz stehen für den Sport die Garantien des Art. 2 I, 9 I, 12 I GG gegenüber.<sup>281</sup>

### 1. Umweltbeeinträchtigungen

**a) Art der Schäden durch die einzelnen Sportarten.** Die Skifahrer als Pistenfahrer, Langläufer, aber auch Tourengänger beschädigen Gräser und Bäume oder stören das Wild in gleicher Weise wie die Reiter, Radfahrer (Mountainbiker), ebenso beeinträchtigen sämtliche Wassersportler wie Schwimmer, Taucher, Segler, Ruderer, Wasserskifahrer, Motorbootfahrer das Wasser und die angrenzenden Vegetationen in den Ufergebieten, schließlich stören die Drachenflieger, Ballonsportler und Segelflieger die Tier- und Pflanzenwelt. Auch die Golfer „verbrauchen die Natur“, trotz bester Pflege ihrer Anlagen, sogar der stille Angler stört nistende Vögel.<sup>282</sup>

Umwelttypische Beeinträchtigungen durch Sport liegen dann vor, wenn die Umwelt als Bestandteil der Natur beeinträchtigt und geschädigt wird sowie die Natur als Allgemeingut betroffen ist. Geschädigt wird die Natur hier durch globale Maßnahmen im Sport, z. B. im Skisport durch die Skipisten nebst verschiedensten Nebenanlagen, die neu in die Natur der Wälder und Wiesen errichtet werden, und durch Ausweitung bestehender Skibetriebe durch Beschneiungsanlagen sowie durch Einzelaktionen von Sportlern in den verschiedensten Sportarten.

Systematisierend kann man die Sportarten in ihrer möglichen schädigenden Relevanz zur Umwelt einteilen als

- *Anlagenabhängige Sportarten*<sup>283</sup> in Sport-Anlagen bzw. -plätzen sowohl In-Door oder Out-Door, z. B. Schwimmen, Tennis, Leichtathletik, Golf, Pistenskilauf, Langlauf auf angelegten Loipen oder auf vorübergehend errichteten Anlagen für Autorennen, Radrennen, Moto-Cross.
- *Anlagenunabhängige Sportarten* in freier Natur oder Umgebung, z. B. Alpenskilauf und Skilanglauf, Laufen, Reiten, Mountain-Biken (Gelände-Radfahren), Wassersportarten, wie Schwimmen, Tauchen, Segeln, Surfen, Rudern, Kanu, Sportfischen, Motorbootsport.<sup>284</sup>

**b) Gesetzeslage.** aa) *Umweltrecht* oder (gleichbedeutend) *Umweltschutzrecht* ist als neuer Rechtsbegriff seit Anfang der siebziger Jahre aktuell geworden. Man versteht allgemein darunter die Normen, die dem Schutz der Umwelt dienen,<sup>285</sup> also darauf abzielen,

<sup>280</sup> Siehe hierzu *Tettinger*, SpuRt 1997, 109 f.

<sup>281</sup> Siehe hierzu oben Rz. 39, sowie *Steiner*, NJW 1991, 2730.

<sup>282</sup> Zu den Auswirkungen des Wassersports auf die Umwelt *Grupp* RuS 8, 14, mit Hinweisen auf *Brandes*, Jahrbuch für Naturschutz und Landschaftspflege 1986, S. 99 ff. m.w.N.

<sup>283</sup> So auch *Smollich* DVBl. 1990, 455.

<sup>284</sup> Siehe *Kloepfer/Brandner* NVwZ 88, 117.

<sup>285</sup> Siehe *Hoppe/Beckmann/Kauch*, S. 32/Rn 102.

„menschliches Verhalten so zu steuern, dass die Grenzen der Belastbarkeit des Menschen, der übrigen Lebewesen und der jeweiligen Umwelt nicht gefährdet werden.“<sup>286</sup>

Freilich ist dieser Normenbereich in engem Kontext mit dem Gemeinwohlbegriff zu sehen, denn der Gemeinwohlbelang Umwelt- bzw. Naturschutz steht mit dem des Sports in ständigem Zielkonflikt:<sup>287</sup> Der Schutz der Umwelt tritt mit den Interessen des Sports, die Umwelt zu nutzen, in Konkurrenz, beide reklamieren dabei oftmals das Gemeinwohlinteresse für sich. Zu Recht weist deshalb *Ossenbühl* darauf hin, dass die Berufung auf das Gemeinwohl häufig nur als Vorwand für gruppenegoistische Machtinteressen dient.<sup>288</sup> Bezogen auf das Gemeinwohl finden sich nun Umweltschutz-Normen insbesondere im öffentlichen Recht, vornehmlich in Spezialgesetzen des Naturschutzrechts, Gewässerschutzrechts und des Immissionschutzrechts, aber auch im Strafrecht und teilweise im Privatrecht.<sup>289</sup>

Speziell *sportrelevantes Umweltrecht* ergibt sich wiederum aus den Normen, die für Sportler, Sportveranstalter oder Betreiber von Sportstätten, für das Betreiben von Sport oder die Errichtung von Sportanlagen Regelungen dahingehend treffen, dass durch Sport die Umwelt (Wasser, Boden, Luft) möglichst wenig beeinträchtigt oder gefährdet wird.

- 83 *bb)* Das Umweltrecht als *Verwaltungsrecht und Planungsrecht* regelt speziell die Errichtung von Sportanlagen, mit für den Träger oder Betreiber dieser Anlagen vorbeugenden Umweltschutzbestimmungen. Die planerischen Instrumente des Umweltrechts kommen für den Sport in den verschiedenen Planungsgesetzen von Bund und Ländern zum Ausdruck, wie z. B. im Raumordnungsgesetz (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 – natürliche Lebensgrundlagen – § 2 Abs. 2 Nr. 1 – ausgeglichene ökologische Verhältnisse –, § 2 Abs. 2 Nr. 8 und 10 – Natur- und Landschaftsschutz –), im Baugesetzbuch (§ 1 Abs. 5, Abs. 6 Nr. 7, § 1a, § 4 c, § 5 Abs. 2, 2 a, § 9), im Bundes-Immissionsschutzgesetz (§§ 40, 47 BImSchG), Bundesnaturschutzgesetz (§§ 13–17 BNatSchG), Wasserhaushaltsgesetz (§§ 19, 36 Abs. 1, 2, 36 b Abs. 1 WHG).

Weiterhin sind zu erwähnen die verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen als Umweltgebote und Verbote für die Nichterfüllung von Pflichten, z. B. §§ 1a Abs. 2, 29 Abs. 1, S. 1 WHG; § 9 BNatSchG – Duldungspflicht –, dagegen § 19 BNatSchG – Unzulässigkeit von Eingriffen –, Art. 2 Abs. 1, S. 1 BayNatSchG und die verschiedenen umweltrechtrelevanten Erlaubnis- bzw. Genehmigungsverfahren des Baurechts, Immissionschutzrechts, Naturschutzrechts und Wasserrechts sowie deren Planfeststellungsverfahren.

Eine besondere Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Umweltschutzes ist die vom Rat der Europäischen Union seit 1975 für Maßnahmen des Bundes und seit 1990 für bestimmte öffentliche und private Projekte gesetzlich vorgeschriebene *Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)*.<sup>290</sup> Nach der „Richtlinie des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten“ (UVP-RL)<sup>291</sup> waren die Mitgliedsländer verpflichtet worden, entsprechende gesetzliche Regelungen über eine spezielle zusätzliche Zulässigkeitsprüfung für (Bau-)Vorhaben zu schaffen. Danach sollen Auswirkungen, speziell Belastungen von Vorhaben für die Umwelt, d.h. Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, sowie Kultur- und sonstiger Sachgüter ermittelt und bewertet werden.<sup>292</sup> Auf der Grundlage des §§ 24 UVP-G sind

<sup>286</sup> So die Formulierung lt. Gutachten des Sachverständigen-Rates für Umweltfragen 1987, Rz. 39.

<sup>287</sup> Zur Konfliktsituation im Einzelnen *Knauber* NuR 1985, 309.

<sup>288</sup> *Ossenbühl*, Umweltschutz/Gemeinwohl in der Rechtsordnung, in: Bitburger Gespräche, Jahrb. 83, 7.

<sup>289</sup> Siehe hierzu 5/Rz. 144 ff., 158 ff.

<sup>290</sup> Siehe hierzu UVP-G vom 5. 9. 2001, BGBl. I S. 2350, BGBl. I S. 1914.

<sup>291</sup> Richtlinie 85/337/EWG, ABl. Nr. L 175/40.

<sup>292</sup> Siehe hierzu grundsätzlich *Hoppe/Beckmann/Kauch*, S. 185 ff.; zu den weiteren EG-Richtlinien hierzu siehe *Erbguth/Stollmann*, SpuRt 2001, 139–140.

wiederum allgemeine worden.<sup>293</sup> Die UVP Beteiligung der Verw: die Auswirkungen se: Untersuchungen hierz: Auch die Bestimmu: Sie bezwecken den s: Tier- und Pflanzenwe: verunreinigungen nac: WHG, Luftverschmut: treiben bestimmter u: schutzbedürftiger Geb:

### c) Rechtsprechung.

befasst, sieht man von

Zu erwähnen ist da: Haftung bei Umwelts: richts zum Sicherheit: Nr. 3 AtomG; diese I: zum Zwecke der Verw: den Anpassung an wis: rungen „der allgemei: wie „dem Stand von V:

In der strafrechtlich: für Gewässerverunrei: Frankfurt<sup>301</sup> sowie des: nehmen, aber auch Be:

Gewässerverunrein: fahrtsrechten. Hier ist: des sachgerechten Sch: doch, wenn Schiffe zu: Hotelschiffe.<sup>303</sup> Auch: führen, weshalb Verw: mäße Anschlüsse an d:

### d) Konfliktlösende

tung zur Konfliktlösu: Dritinteresse bei bau:

<sup>293</sup> GMBL 1995, 669 ff.

<sup>294</sup> Siehe *Weber/Hellm* Komm. zu § 3, 3 a bis 3 f.

<sup>295</sup> Siehe hierzu *Schöni*

<sup>296</sup> Vgl. hierzu, *Hoppe*

<sup>297</sup> Auf diese hinweise

<sup>298</sup> Siehe hierzu *Steffe*

<sup>299</sup> BVerfGE 49, 89 ff.

<sup>300</sup> BVerfGE 49, 135–1

<sup>301</sup> OLG Frankfurt, N

<sup>302</sup> OLG Köln, NJW 1

<sup>303</sup> So OLG Köln in S: tion der Gewässer grund

<sup>304</sup> OLG Köln NJW 1

<sup>305</sup> Siehe zu den Lösu: SpuRt 97, 109 ff.

## 1. Teil. Sport und Staat

wiederum allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Durchführung der UVP erlassen worden.<sup>293</sup> Die UVP ist kein eigenständiges Verfahren, sondern eine besondere Art der Beteiligung der Verwaltungsbehörde und Öffentlichkeit, in welcher der Vorhabensträger die Auswirkungen seines Vorhabens auf die einzelnen Umweltmedien darzulegen und Untersuchungen hierzu vorzunehmen hat.<sup>294</sup>

Auch die Bestimmungen des *Umweltstrafrechts* in den §§ 324 ff. StGB sind sportrelevant. 84 Sie bezwecken den strafrechtlichen Umweltschutz für Boden, Luft, Wasser, sowie für Tier- und Pflanzenwelt.<sup>295</sup> Straftatbestände für den Sportler sind insbesondere Gewässer- verunreinigungen nach § 324 StGB sowie die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 41 WHG, Luftverschmutzungen und Lärmeinwirkungen nach § 325 StGB, unerlaubtes Be- treiben bestimmter umweltriskanter Anlagen gem. § 327 StGB sowie etwa Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete gem. § 329 StGB.<sup>296</sup>

**c) Rechtsprechung.** Die Rechtsprechung war mit Sport-Umweltkonflikten bisher kaum 85 befasst, sieht man von den speziellen Nachbarkonflikten durch Lärmbelästigungen ab.<sup>297</sup>

Zu erwähnen ist daher allenfalls die bisherige allgemeine zivilrechtliche Judikatur zur Haftung bei Umweltschäden<sup>298</sup> oder etwa die Entscheidung des Bundesverfassungsge- richts zum Sicherheitsstandard am Beispiel des Genehmigungsverfahrens in § 7 Abs. Nr. 3 AtomG; diese Bestimmung soll einem dynamischen Grundrechtsschutz dienen, zum Zwecke der Verwirklichung des Schutzzweckes in § 1 Nr. 2 AtomG;<sup>299</sup> Der laufen- den Anpassung an wissenschaftliche Erkenntnisse dienen die unterschiedlichen Anforde- rungen „der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik“, „dem Stand der Technik“ so- wie „dem Stand von Wissenschaft und Technik“.<sup>300</sup>

In der strafrechtlichen Judikatur ist vorherrschend die Beurteilung der Strafbarkeit für Gewässerverunreinigung nach § 324 StGB. Hier setzen die beiden Urteile des OLG Frankfurt<sup>301</sup> sowie des OLG Köln<sup>302</sup> grundsätzliche Maßstäbe zur Strafbarkeit von Unter- nehmen, aber auch Behörden.

Gewässerverunreinigungen ereignen sich insbesondere in Zusammenhang mit Schiff- fahrtsrechten. Hier ist die Einleitung von Küchen- und Toilettenabwässern in Ausübung des sachgerechten Schifffahrtsrechts „nicht unbefugt“ und damit straffrei; anders ist es je- doch, wenn Schiffe zu schifffahrtsfremden Zwecken benützt werden, z. B. als stationäre Hotelschiffe.<sup>303</sup> Auch Schwimmbad-Abwässer können zu Gewässerverunreinigungen führen, weshalb Verwalter oder Amtsträger stets verantwortlich sind für ordnungsge- mäße Anschlüsse an die Kanalisation.<sup>304</sup>

**d) Konfliktlösende Ordnungsmaßnahmen.**<sup>305</sup> Ordnungsmaßnahmen der Verwal- 85a tung zur Konfliktlösung sind, abgesehen von den Beschränkungen und Auflagen im Drittinteresse bei baurechtlichen Genehmigungen **auf den Grundlagen der §§ 30, 34,**

<sup>293</sup> GMBL 1995, 669 ff., siehe hierzu *Spoerr* NJW 1996, 85 ff. m.w.N.

<sup>294</sup> Siehe *Weber/Hellmann* NJW 1990, 1627; *Hoppe*, Kommentar zum UVPG, Vorbem. Rz 1 ff., Komm. zu § 3, 3 a bis 3 f., passim.

<sup>295</sup> Siehe hierzu *Schönke/Schröder*, StGB – Komm. vor § 324 Rz. 1 ff.

<sup>296</sup> Vgl. hierzu, *Hoppe/Beckmann/Kauch*, S. 326 ff.

<sup>297</sup> Auf diese hinweisend *Knauber* NuR 1985, 309.

<sup>298</sup> Siehe hierzu *Steffen* NJW 1990, 1817.

<sup>299</sup> BVerfGE 49, 89 ff.

<sup>300</sup> BVerfGE 49, 135–136.

<sup>301</sup> OLG Frankfurt, NJW 1987, 2753 ff.

<sup>302</sup> OLG Köln, NJW 1988, 2119.

<sup>303</sup> So OLG Köln in *Strafvert.* 1986, 537; zur Verkehrsfunktion und wasserwirtschaftlichen Funk- tion der Gewässer grundsätzlich BVerfGE 15, 1 ff.

<sup>304</sup> OLG Köln NJW 1988, 2119 unter Hinweis auf OLG Frankfurt NJW 1987, 2753.

<sup>305</sup> Siehe zu den Lösungsmöglichkeiten den Überblick *Turner/Werner* SpuRt 1997, 51 ff.; *Tettinger*, SpuRt 97, 109 ff.

35 BauGB,<sup>306</sup> des Naturschutzrechts, des Gewässerschutzrechts und des Immissionsschutzrechts möglich. Einig ist man sich in der Ausgangsbeurteilung, dass in der Konfliktlage Sport und Umwelt keinem dieser beiden Gemeinwohlbelange ein Vorrang gebührt,<sup>307</sup> im Einzelnen muss eine differenzierte Beurteilung der Zulässigkeit einzelner Sportarten in Natur und Umwelt getroffen werden, je nach dem Sportbetrieb mit Sportanlage oder in freier Natur.

Die Ermächtigungsgrundlagen für die Verwaltung sind durch sog. *unbestimmte Gesetzesbegriffe* (auf der Tatbestandsseite) ausgestaltet; hierbei hat die Verwaltung einen breiten *Beurteilungsspielraum*.<sup>308</sup> Daneben steht der Verwaltung ein breiter *Ermessensspielraum* (auf der Rechtsfolgenseite) zu, was oftmals bedeutet, dass es bei ihr liegt, ob, wie und gegen wen sie vorgeht; dies dient der Einzelfallgerechtigkeit oder Zweckmäßigkeitserwägungen.<sup>309</sup>

Tettinger schlägt zur sachgerechten Ermessensausübung hinsichtlich des Interessenausgleiches zwischen Umweltschutz und Freiheitsberechtigung der Sportler folgendes Grundraster vor, nach welchem stufenweise zu differenzieren ist:

- Insoweit auf Seiten des Sports Dienstleistung und Ausrüstung zur Verfügung gestellt wird, (z. B. Liftbetreiber, Wasserskiverleiher, Rad- und Schlittschuhverleiher) berufliche Belange tangiert werden, ist die Gewährleistung des Art. 12 I GG zu berücksichtigen,
- insoweit es sich „nur“ um individuelle Freizeitaktivität handelt, kommt eine Abwägung unter Zugrundelegung des Art. 2 I GG in Betracht und insoweit Belange des organisierten Sports zugrunde liegen, sind die Gewährleistungen der Vereins- und Verbandsautonomie des Sports gemäß Art. 9 II GG zu berücksichtigen.<sup>310</sup>

86 aa) Sportarten an Sportanlage gebunden z. B. Golf, Pisten-Skilauf, Ski-Langlauf sowie Auto- und Motorradrennsport.

Bei diesen Sportarten ist bei Errichtung und Betrieb von Sportanlagen das **Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht und Straßenverkehrsrecht** maßgebend.

- **Naturschutzrecht.** Zu Konflikten mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes gem. §§ 1, 2 BNatSchG kommt es, da Sportanlagen große Grundflächen benötigen, insbesondere für die Sportarten Golf, Pisten- und Skilanglauf.

Das neue BNatSchG (2002) enthält je nach dem Schutzzweck in den *Naturschutzgebieten* nach § 23 ein absolutes Veränderungsgebot und in den *Landschaftsschutzgebieten* nach § 26 ein relatives Veränderungsverbot, die Eingriffsregelung hat sich geändert:<sup>311</sup> Danach gilt für Naturschutzgebiete gemäß § 23 Abs. 2 i.V.m. den Landesgesetzen das Verbot der Zerstörung, Beschädigung und Veränderung (absolutes Veränderungsgebot), für Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 2 ein Verbot, alle Handlungen zu unterlassen, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwider laufen (relatives Veränderungsgebot).

Außerhalb dieser beiden Schutzgebiete gilt die besondere Eingriffsregelung nach §§ 18, 19, wonach sämtliche vermeidbaren Eingriffe zu unterlassen sind (1. Stufe) sowie bei nicht vermeidbaren Eingriffen die Verpflichtung, entsprechende Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zu erfüllen (2. Stufe).<sup>312</sup> Im Übrigen sind derartige Eingriffe wie bisher gemäß § 329 Abs. 3 StGB mit Strafe bedroht.<sup>313</sup>

<sup>306</sup> Hierzu im Einzelnen unten, Rz. 100, 101, 102.

<sup>307</sup> Siehe hierzu z. B. Knauber NuR 85, 309; Smollich DVBl. 1990, 455; Kloepfer/Brandner NVwZ 1988, 121; zu Art. 20 a GG siehe oben Rz. 39.

<sup>308</sup> Grundsätzlich hierzu Wolff/Bachof/Stober VerwR I § 31 Rz. 8 ff.; Maurer, § 7 Rz. 27 ff. Zur verwaltungsgerichtlichen Überprüfung siehe oben Rz. 23, BVerwGE 1972, 300 (317).

<sup>309</sup> Hierzu Bachof/JZ 1972, 642.

<sup>310</sup> Siehe hierzu Tettinger, SpuRt 1997, 117.

<sup>311</sup> Siehe hierzu grundsätzlich Wölf Umweltrecht, Rz. 1091 f., 1110 f. sowie Lorz/Müller/Stöckel, Komm. zum Naturschutzrecht, § 18 Rz. 3, § 23 Rz. 13 ff., § 26 Rz. 10 ff.;

<sup>312</sup> Siehe im Einzelnen hierzu Lorz/Müller/Stöckel a.a.O. § 19 Rz. 2 f.

<sup>313</sup> Vgl. Schönke/Schröder § 329, Rz. 36.

In Naturschutz-  
pen, Skipisten  
des großen Grund-  
derung der jewei-  
Gesetzeslage jewei-

Ähnliche Geset-

Soweit der Ver-  
26 BNatSchG  
gesehen sind  
weltschutzes ein-  
Wertvoll ist  
fung vorzuziehen

a) ob seitens  
gige Dienstleistun-

Art. 12 I GG  
b) ob es sich  
aktivitäten hand-

c) ob Belange  
Verbandsautonomie

Immer wird  
biet abhängen, von

Nicht nur die Sp-  
auch deren Umfeld-

derung im Sinne  
Ausgleichspflicht

Liegt insgesamt  
griff nach § 18

Veränderung  
dieser Anlage

Das ÖVG  
in welchem unter-

schutzes nicht  
Golfanlage von  
liche Nutzung

ordnungen ge-  
Bei der natu-

gebieten ist  
mit zu prüfen

darstellen. Bei  
der Fall als

lagen nach  
ligen (§ 21

nicht erteilt  
Berücksichtigung

Sportanlage

<sup>314</sup> Schütze

<sup>315</sup> So im

<sup>316</sup> Siehe

<sup>317</sup> Zu den

a.a.O., S 456

<sup>318</sup> ÖVG

<sup>319</sup> Siehe

## 1. Teil. Sport und Staat

In Naturschutzgebieten bedürfen deshalb Sportanlagen wie Golfplätze, Langlaufloipen, Skipisten oder Anlagen für den Wassersport einer besonderen Beurteilung. Wegen des großen Grundstücksflächenbedarfs führten diese Anlagen schon jeher zu einer Veränderung der jeweiligen Gebiete,<sup>314</sup> Ausnahmeregelungen waren bereits nach der bisherigen Gesetzeslage jeweils nicht möglich.<sup>315</sup>

Ähnliche Gesichtspunkte gelten für diese Sportanlagen in *Landschaftsschutzgebieten*.

Soweit der Verwaltung bei der Auslegung der Bestimmungen der §§ 18, 19, 23 und 26 BNatSchG und im Zusammenhang der Landesgesetze jetzt Ermessensspielräume vorgesehen sind, so sind diese in einer sorgfältigen Abwägung der Anforderungen des Umweltschutzes einerseits und auch der Freiheitsrechte der Sportler andererseits auszulegen. Wertvoll ist insofern die erwähnte Anregung von Tettinger, in einer stufenartigen Prüfung vorzugehen,

a) ob seitens der Sporttreibenden berufliche Belange tangiert werden, da hier einschlägige Dienstleistungen zu erbringen sind (z. B. Sportausrüstungsverleiher).

Art. 12 I GG betroffen sind;

b) ob es sich weiterhin lediglich um nach Art. 2 I GG geschützte individuelle Freizeitaktivitäten handelt;

c) ob Belange des organisierten Sports und somit Gewährleistungen der Vereins- und Verbandsautonomie des Sports nach Art. 9 I GG zu beachten sind.<sup>316</sup>

Immer wird es jeweils im Einzelfall vom Größenverhältnis der Sportanlage zum Gebiet abhängen, von der Gestaltung sowie von deren Beeinflussung des Naturhaushaltes. Nicht nur die Sportanlagen selbst benötigen Freiflächen, Anpflanzungen etc., sondern auch deren Umfeld, wie Zufahrtsstraßen, Parkplätze und Gaststättenbetriebe. Eine Veränderung im Sinne eines Eingriffes gemäß § 18 I BNatSchG mit der Folge eingesetzt, der Ausgleichspflicht gemäß § 19 BNatSchG liegt daher in diesen Fällen vor.<sup>317</sup>

Liegt insgesamt bei der Planung bzw. Genehmigung einer Sportanlage weder ein Eingriff nach § 18, keine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung nach § 23, sowie eine Veränderung nach § 26 BNatSchG vor, so besteht ein Rechtsanspruch auf Genehmigung dieser Anlage.

Das OVG Lüneburg hat die Anlage eines Golfplatzes in einem Landschaftsschutzgebiet, in welchem intensive Landwirtschaft betrieben wird, als mit den Belangen des Landschaftsschutzes nicht vereinbar angesehen und die Anlage nicht zugelassen. Die Erwägung, eine Golfanlage sei ökologisch und optisch positiver zu bewerten als intensive landwirtschaftliche Nutzung, verbiete sich, denn die Landwirtschaft solle durch Landschaftsschutz-Verordnungen gerade vor landschaftsfremden Nutzungen geschützt werden.<sup>318</sup>

Bei der naturschutzrechtlichen Beurteilung von Sportanlagen außerhalb von Schutzgebieten ist jeweils die Eingriffsregelung der §§ 18, 19 BNatSchG zu beachten. Es ist somit zu prüfen, ob Sportanlagen Eingriffe i. S. d. § 18 BNatSchG in Natur und Landschaft darstellen. Bei Golfplatz-Anlagen ist dies wegen des großen Flächenbedarfes wohl eher der Fall als etwa bei Skilanglaufloipen oder Skipisten. Bei Entscheidungen über Sportanlagen nach § 35 BauGB ist die Naturschutzbehörde im Genehmigungsverfahren zu beteiligen (§ 21 BNatSchG). Sind Naturschutzinteressen tangiert, wird die Baugenehmigung nicht erteilt (§ 35 III 5. Spiegelstrich BauGB); die Naturschutzbehörde kann jedoch unter Berücksichtigung der Ausgleichs- und Ersatzmöglichkeiten der §§ 18, 19 BNatSchG eine Sportanlage zulassen.<sup>319</sup>

<sup>314</sup> Schulze-Hagen BauR 1986, 13.

<sup>315</sup> So im Einzelnen Smollich DVBl. 1990, 456.

<sup>316</sup> Siehe oben vor Rz. 86; Tettinger SpuRt 1997, 117.

<sup>317</sup> Zu den gesetzlich geregelten Eingriffen in verschiedenen Ländergesetzen siehe Smollich a.a.O., S. 456.

<sup>318</sup> OVG Lüneburg, NuR 1989, 45 ff.

<sup>319</sup> Siehe hierzu Erbguth, S. 46; Schulte VerwArch 1986, 376.

Sportanlagen in der freien Natur beeinträchtigen auch Waldflächen, weshalb stets die Wald(schutz)gesetze einschlägig sind, wenn sie in Waldbereichen errichtet werden. Nach § 2 I 1 BWaldG ist Wald „jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche“, ebenso Waldwege und mit ihm verbundene und dienende Flächen. Gemäß §§ 2 II 2, 9 I BWaldG darf Wald nur mit Genehmigung der Forstbehörden gerodet oder in eine andere Nutzung umgewandelt werden (Umwandlungsgenehmigung); hierbei werden von der Behörde immer Ersatz-Anpflanzungen von Bäumen und Gehölzen eingefordert.<sup>320</sup>

Die Errichtung und der Ausbau von Skipisten bedarf wegen ihrer Eingriffe in die Natur und den Naturhaushalt einer naturschutzrechtlichen Genehmigung, in Bayern nach Art. 6 ff. BayNatSchG. Neben evtl. notwendigen Feststellungen in einem Raumordnungsverfahren sind baurechtliche Genehmigungen auf der Grundlage der §§ 29, 35 I Nr. 4 BauGB erforderlich.<sup>321</sup>

Die in Zusammenhang mit dem Skipistenbetrieb meist notwendigen Beschneigungsanlagen („Schneekanonen“) bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 59 a BayWG.<sup>322</sup> Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Ebenso bedürfen die für den Skibetrieb notwendigen Bergbahnen, Sessellifte und Schlepplifte einer naturschutzrechtlichen Genehmigung nach Art. 6 ff. BayNatSchG,<sup>323</sup> da Eingriffe regelmäßig vorliegen. Gleichzeitig sind **forstrechtliche** Genehmigungen nach Art. 9 II S. 2 BayWaldG sowie baurechtliche Genehmigungen neben den notwendigen Genehmigungen nach Art. 2 ff. des Bayerischen Eisenbahn- und Bergbahngesetzes (BayEBG) notwendig.<sup>324</sup> Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist notwendig, da die EWG-Richtlinie in ihrem Anhang II unter Ziffer 10 c) „Seilbahnen und andere Bergbahnen“ ausdrücklich benennt und diese durch das UVG-Gesetz auch Gültigkeit hat.<sup>325</sup>

- 87 – **Immissionsschutzrecht.** Anlagengebundener Sport ist auch zum Zweck der Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung *immissionsschutzrechtlich* bedeutsam, denn § 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) legt fest: „Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen“. Dies sind Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wasser, Strahlen u. Ä., die oftmals von sportlicher Betätigung oder Anlagen ausgehen. Für den Sport, welcher auf Anlagen betrieben wird, ist in erster Linie der sog. *anlagenbezogene Immissionsschutz* relevant nach § 3 V Nr. 1 BImSchG: Unter „Betriebsstätten und sonstige ortsfeste Einrichtungen“ fallen auch Sportanlagen. Aber ebenso sind Sportgeräte im Einzelfall unter den Anlagenbegriff nach § 3 V Nr. 2 „Maschinen, Geräte, soweit sie nicht unter § 38 BImSchG fallen“, zu subsumieren.<sup>326</sup>

Sportanlagen bedürfen also dann einer Genehmigung bzw. Kontrolle durch das BImSchG, wenn sie durch Umwelteinwirkungen die nähere Nachbarschaft oder die weitere Allgemeinheit beeinträchtigen oder gefährden. Die Genehmigung nach § 13 BImSchG ist umfassend und schließt andere behördliche Genehmigungen mit ein, insbesondere eine baurechtliche Genehmigung.

Die teilweise strittige Frage, ob Sportanlagen dem Anlagenbegriff unterfallen, weil ja die Emissionen, insbesondere Geräusche, von den Anlagenbenutzern und nicht vom Be-

<sup>320</sup> Vgl. *Erbguth*, S. 63; *Schulze-Hagen* BauR 1986, 14; *Smollich* DVBl. 1990, 457.

<sup>321</sup> Siehe *Battis/Krautzberger/Löhr*, § 35 Rz. 37, sowie Rz 44 Stichworte.

<sup>322</sup> Siehe hierzu im Einzelnen die allgem. und Umweltfragen vom 18.10.93 Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung, AMBl 1993, 1262 ff.; *Stapff*, S. 100 ff.; *Buchner/Winkler*, BayVBl. 91, 230 ff.; zum Nachbarschutz der Beschneigungsanlage BayVGH, SpuRt 1995, 283.

<sup>323</sup> Siehe hierzu *Friedlein/Weidinger*, BayNatSchG, Art. 6, Rz. 9; *Engelhardt/Brenner/Fischer-Hüffle*, Art. 6 passim.

<sup>324</sup> Siehe im Einzelnen hierzu ausführlich *Stapff*, S. 32 ff.

<sup>325</sup> Im Ergebnis ebenso bejahend *Stapff*, S. 85–87.

<sup>326</sup> Siehe zum Anlagen-Begriff *Hoppe/Beckmann/Kauch*, § 21 Rz. 36 ff.

treiber ausgehen, wird Freibäder sowie für so gher die einzelnen Voraus rechtlich genehmigt we lage ergibt sich wiederu nung über genehmigun

Typische Sportanlage sind natürlich die für chem Gelände als pernn ring) errichteten Anlage 4. BImSchV Nr. 10.17 b oder Ausübung des Mo sonderen Genehmigung lagenlärmenschutzverordn lagen und auf nichtöffe Genehmigungspflichter

– **Straßenverkehrsrec** keit einen mehrfachen liche Betätigung auf einträchtigen; insofer und lässt Sport nur tersportgebieten (laut teren wird durch d nutzung von Moto herrschender Auffass Aufgabe, den Straßen Gefahren abzuwehre trächtigen einzugrenz § 6 Abs. 1, Ziff. 3 d, 5 mung des § 30 StVO boten sind.

Motorsportveranstal das Begriffsduo „Ren Abs.1 StVO verboten, Abs.2 StVO erlaubt w § 29 Abs. 2 StVO. Alle Abs.1 Satz1 StVO, eb Volksläufe, Marathonlä

– (Auto/Motorrad-)Ren

Dies sind Wettbewer vorgegebener Strecke; Autorallyes, Sternfahrt Eine Ausnahmegenehm

<sup>327</sup> Siehe *Hoppe/Beckmann*

<sup>328</sup> Siehe hierzu ausführ

<sup>329</sup> Siehe unten Rz. 104.

<sup>330</sup> Siehe *Hentschel*, § 31

<sup>331</sup> Siehe hierzu *Hentschel*

<sup>332</sup> Siehe hierzu eingeh

<sup>333</sup> Siehe die Auflistung S. 57 ff.

<sup>334</sup> Siehe *Hentschel*, § 29

## 1. Teil. Sport und Staat

treiber ausgehen, wird zwischenzeitlich einhellig bejaht.<sup>327</sup> Dies gilt insbesondere für Freibäder sowie für so genannte „Erlebnis- und Spaßbäder“<sup>328</sup> Eine Sportanlage muss daher die einzelnen Voraussetzungen der §§ 4 f. BImSchG erfüllen, um immissionsschutzrechtlich genehmigt werden zu können; die Genehmigungsbedürftigkeit einer Sportanlage ergibt sich wiederum aus der nach § 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG erlassenen 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen.

Typische Sportanlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind natürlich die für Auto- und Motorradrennsportveranstaltungen auf nichtöffentlichem Gelände als permanente Motorsport-Strecken (z. B. Nürburgring, Hockenheimring) errichteten Anlagen. Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und 3 BImSchG in Verbindung mit der 4. BImSchV Nr. 10.17 bedürfen Anlagen, die an 5 Tagen oder mehr pro Jahr der Übung oder Ausübung des Motorsports dienen, ausgenommen Modellsportanlagen, einer besonderen Genehmigung; diese Motorsportanlagen unterliegen damit nicht der Sportanlagenlärmschutzverordnung.<sup>329</sup> Motorsportveranstaltungen, die nicht auf ortsfesten Anlagen und auf nichtöffentlichem Gelände durchgeführt werden, unterliegen teilweise den Genehmigungspflichten nach Landesrecht.

– **Straßenverkehrsrecht.** Das *Straßenverkehrsrecht* erfüllt in Bezug auf sportliche Tätigkeit einen mehrfachen Ordnungszweck. Zunächst bestimmt es, in welcher Weise sportliche Betätigung auf der Straße erlaubt ist, ohne den Kraftfahrzeugverkehr zu beeinträchtigen; insofern bestimmt der § 31 StVO ein allgemeines Sport- und Spielverbot und lässt Sport nur in bestimmten Bereichen, z. B. auf Spielstraßen oder in Wintersportgebieten (laut Zusatzschildern hinter den Zeichen 101 und 250) zu.<sup>330</sup> Im Weiteren wird durch die Straßenverkehrsordnung der wichtige Bereich der Sondernutzung von Motorsportveranstaltungen auf öffentlichen Straßen geregelt. Nach herrschender Auffassung hat das Straßenverkehrsrecht durch die StVO nicht nur die Aufgabe, den Straßenverkehr zu ordnen und die dem Straßenverkehr selbst drohenden Gefahren abzuwehren, sondern die vom Straßenverkehr ausgehenden Umweltbeeinträchtigungen einzugrenzen; dies ergibt sich insbesondere aus der Ermächtigungsnorm des § 6 Abs. 1, Ziff. 3 d, 5 a StVG<sup>331</sup> und findet ihren Ausdruck in der Umweltschutzbestimmung des § 30 StVO, nach welcher z. B. unnötiger Lärm und Abgasbelastigungen verboten sind.

Motorsportveranstaltungen auf öffentlichen Straßen<sup>332</sup> fallen nach § 29 StVO unter das Begriffsduo „Rennen“ und „Motorsportveranstaltungen“: *Rennen* sind gem. § 29 Abs. 1 StVO verboten, sie können nur im Wege einer *Ausnahmegenehmigung* gem. § 46 Abs. 2 StVO erlaubt werden; in diesem Falle bedarf es einer *zusätzlichen Erlaubnis* nach § 29 Abs. 2 StVO. Alle übrigen *Motorsportveranstaltungen* bedürfen einer *Erlaubnis* nach § 29 Abs. 1 Satz 1 StVO, ebenso wie andere (nicht motorsportliche) Veranstaltungen, etwa Volksläufe, Marathonläufe sowie Radsportveranstaltungen.<sup>333</sup>

– *(Auto/Motorrad-)Rennen:*

Dies sind Wettbewerbe zur Erreichung von Höchstgeschwindigkeiten bei gleichzeitig vorgegebener Strecke; hierunter fallen insbesondere Rundstreckenrennen, Bergrennen, Autorallies, Sternfahrten als Zeitfahrten sowie Geschwindigkeits-Rekordversuche.<sup>334</sup> Eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 2 unterliegt engen Voraussetzungen; die Ver-

<sup>327</sup> Siehe Hoppe/Beckmann/Kauch a. a. O. § 21 Rz. 37.

<sup>328</sup> Siehe hierzu ausführlich Kuchler, NuR 2000, Seite 77 ff.

<sup>329</sup> Siehe unten Rz. 104.

<sup>330</sup> Siehe Hentschel, § 31 Rz. 6 ff.

<sup>331</sup> Siehe hierzu Hentschel, § 6 StVG, Rz. 20; so auch BVerwGE 59, 221, 228.

<sup>332</sup> Siehe hierzu eingehend Bentlage, S. 48 ff.

<sup>333</sup> Siehe die Auflistung der Sportarten in der VwV zu § 29 bei Hentschel, § 29 Rz. 1 a; Bentlage, S. 57 ff.

<sup>334</sup> Siehe Hentschel, § 29 Rz. 1 a sowie die Verwaltungsvorschrift zu § 29 StVO.

waltungsbehörden haben hier einen Ermessensspielraum,<sup>335</sup> wobei sie die besonderen Umweltinteressen des jeweiligen Ortes, der Größe der Veranstaltung und der Beeinträchtigung der Natur abzuwägen haben, unter dem Gesichtspunkt einer Ausnahmegenehmigungen des generellen Verbots in § 29 Abs. 1 StVO. Hierzu gibt es eine divergierende Rechtsprechung.<sup>336</sup> Das OVG Münster<sup>337</sup> hat eine ablehnende Genehmigung bestätigt mit der Begründung, der antragstellende Motorsportclub habe besondere Umstände nicht dargelegt, die für eine Ausnahmesituation sprechen. Vielmehr hätte dargelegt werden müssen, dass bei der Durchführung der Motorsportveranstaltung keine Schädigung oder Beeinträchtigung von Fauna und Flora vorliegt, jedenfalls reiche der Hinweis, dass die Fahrzeuge schadstoffarm seien, keineswegs aus. Das OVG Münster stellte weiterhin heraus, dass der Veranstalter trotz bereits durchgeführter 18 (!) Motorsportrennen jeweils neu belegen müsse, dass keinerlei negative Auswirkungen zu befürchten seien. Dagegen hat das OVG Lüneburg<sup>338</sup> dem Veranstalter im Hinblick auf eine 25-jährige Genehmigungspraxis der Verwaltungsbehörde einen Vertrauensschutz dergestalt zugebilligt, dass er mit einer Genehmigung rechnen könne. Schließlich hat das Bundesverwaltungsgericht die Versagung einer Sondergenehmigung nach § 46 Abs. 2 StVO für ein Autorennen auf öffentlicher Straße im Bereich eines Erholungsgebietes bestätigt. Das BVerwG<sup>339</sup> stellt sich auf den Standpunkt, dass der Naturschutzbelang in einem Erholungsgebiet jeweils absoluten Vorrang genieße und derartige Beeinträchtigungen auch vom Erholungsuchenden nicht hingenommen werden müssten. Dies insbesondere deshalb, weil die Interessen der Veranstalter, die dem Motorsport angehören, rein privater Natur seien; in derartigen Fällen sei dann der Ermessensspielraum der Genehmigungsbehörde praktisch auf null eingeschränkt.

Diese Auffassung kann aus der Sicht des Sports nicht überzeugen. Zu Recht weist Neumann darauf hin, dass es keinen Rechtssatz gibt, der besagt, den öffentlichen Interessen gebühre generell ein Vorrang vor privaten Interessen.<sup>340</sup> Unter Hinweis auf die Staatszielbestimmung des Sports in den Länderverfassungen sowie die Anerkennung des Sports als öffentliche Aufgabe<sup>341</sup> muss den Sportverbänden bzw. den Veranstaltern von Motorsport-Rennen ein Anspruch auf zumindest „offene“ Ermessenstätigkeit zustehen, wie Neumann zu Recht ausführlich darlegt.<sup>342</sup> Insofern ist die positive Tendenz zu Ausnahmegenehmigungen in den Entscheidungen des BVerwG vom 13.03.97,<sup>343</sup> mit welcher die Erteilung einer Genehmigung für eine Auto-Rallye bestätigt wurde zu begrüßen.

– *Motorsport- oder sonstige (Sport-)veranstaltungen:*

Hierunter fallen Gelände-, Such- und Orientierungsfahrten mit vorgeschriebener Durchschnittsgeschwindigkeit und Fahrtzeit. Hier ist ebenfalls eine Erlaubnis gem. § 29 Abs. 2 StVO erforderlich, falls 30 Fahrzeuge und mehr am gleichen Platz ankommen oder starten;<sup>344</sup> die Zuständigkeiten werden durch § 44 Abs. 3 StVO bestimmt. Der Ermessensspielraum der Verwaltungsbehörde ist bei der Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO erheblich weiter; diese wird in der Regel erteilt, wenn keine gewichtigen Gründe entgegenstehen. Durch entsprechende Auflagen<sup>345</sup> in den Erlaubnisbescheiden werden Gefahren der Veranstaltung für den Straßenverkehr sowie für Natur und Umwelt eingedämmt.

<sup>335</sup> Siehe Bentlage, S. 81ff.; für einen breiten Ermessensspielraum Ronellenfitsch DAR 1995, 247f.; 274ff.; Mayer SpuRt 1995, 197ff.

<sup>336</sup> Siehe hierzu ausführlich Neumann, S. 257.

<sup>337</sup> OVG Münster SpuRt 1994, 153.

<sup>338</sup> OVG Lüneburg DAR 1989, 474.

<sup>339</sup> BVerwG SpuRt 1994, 206.

<sup>340</sup> So Neumann, S. 258.

<sup>341</sup> So Neumann, S. 258.

<sup>342</sup> So Neumann, S. 260.

<sup>343</sup> BVerwG, DAR 97, 413 und NZV 97, 372.

<sup>344</sup> Siehe im Einzelnen die VwV zu § 29 Abs. 1 bei Hentschel, § 29 Rz. 1a.

<sup>345</sup> Siehe hierzu die VwV zu § 29 Abs. 2.

bb) Sportarten nicht  
Wassersport (Segeln)  
Auch bei der Durchführung  
des Naturschutzrechts  
schutzrechts regeln

– **Naturschutzrecht:**  
sie in der freien Natur  
Einheit. Da der Schutz  
des Erholungsinteresses  
bereits hieraus ein be  
Die grundsätzliche F  
recht gem. § 56 BNat  
Flur auf Straßen un  
Erholung auf eigene  
geschützte Bereiche  
Naturschutzgebiete;

Alpinskielauf (Touren  
gemeinen Betretungs  
NatSchG. Beschränku  
27 BayNatSchG, insb  
Radfahren, insbeson  
(siehe hierzu Art. 26 I  
Einwilligung von p  
NatSchG ausdrücklich

Die Skiläufer haben  
zu vermeiden, sei es a  
grund Art. 26 II BayL  
pistenunabhängige Sk  
Einzelanordnungen;  
LStVG bei Gefahren e

Die Sportart Gelände-  
tor)rädern im freien  
Feld- und Waldwegen  
Veranstaltungen. Neb  
Tierwelt geschädigt.

Derartige Sportarten  
in die Natur gemäß  
BNatSchG) bzw. kein  
hebliche Erosionssch  
maß § 19 BNatSchG  
seit jeher verboten w  
menhang mit Länder

Hinsichtlich der I  
stimmungen des § 18  
satzmaßnahme für ev  
liche ländergesetzlich  
trächtigungen ebens

<sup>346</sup> So auch Erbguth, S.

<sup>347</sup> Zur Rechtsnatur

der Länder-Naturschutz

<sup>348</sup> Vgl. auch Buchner

<sup>349</sup> Vgl. VGH Mannheim

## 1. Teil. Sport und Staat

bb) Sportarten nicht an Sportanlagen gebunden. Skilaufen, Reiten, Radfahren, Skateboard, 90 Wassersport (Segeln, Rudern, Kanu, Motorboot, Wasserski), Flugsport.

Auch bei der Durchführung dieser Sportarten greifen die gesetzlichen Bestimmungen des **Naturschutzrechts**, **Immissionsschutzrechts** und insbesondere des **Gewässerschutzrechts** regelnd ein.

– **Naturschutzrecht.** Diese Sportarten haben gerade darin ihren besonderen Reiz, dass sie in der freien Natur ausgeübt werden, Naturgenuss und sportliche Betätigung sind eine Einheit. Da der Schutz von Natur und Landschaft gleichbedeutend neben dem Schutz des Erholungsinteresses in § 1 I Nr. 4 BNatSchG als Gesetzesziel genannt ist, ergibt sich bereits hieraus ein besonderes Spannungsverhältnis zwischen Naturschutz und Sport.<sup>346</sup> Die grundsätzliche Erlaubnis zum Betreiben von Sport ergibt sich aus dem Betretungsrecht gem. § 56 BNatSchG,<sup>347</sup> nach welchem die Länder im Einzelnen das Betreten „der Flur auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr“ gestatten. Dieses Betretungsrecht gilt allgemein auch für geschützte Bereiche wie z. B. Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG sowie für Naturschutzgebiete, soweit es deren Schutzzweck erlaubt (§ 23 Abs. 2 BNatSchG).

*Alpinskielauf (Touren und Varianten), Skilanglauf, Schlittensfahren* sind insbesondere vom allgemeinen Betretungsrecht umfasst; eine besondere Regelung ergibt sich aus Art. 24 BayNatSchG. Beschränkungen hinsichtlich der Betretung ergeben sich aus den Art. 25, 26, 27 BayNatSchG, insbesondere aus Art. 26 Abs. 2 für das Reiten, welches ebenso wie das Radfahren, insbesondere im Wald, nur auf Straßen und geeigneten Wegen zulässig ist (siehe hierzu Art. 26 II LStVG. Gegebenenfalls bedarf das Betreiben von Sport auch einer Einwilligung von privaten Grund- und Waldbesitzern, wie in Art. 22 Abs. 3 BayNatSchG ausdrücklich geregelt ist.

Die Skiläufer haben besonders jede Beeinträchtigung von Wald, Vegetation und Wild zu vermeiden, sei es auf angelegten Skipisten oder freier Skitour. In Bayern können aufgrund Art. 26 II BayNatSchG durch die Naturschutzbehörden Einzelregelungen für das pistunenunabhängige Skifahren getroffen werden, in Form von Rechtsverordnungen oder Einzelanordnungen; ebenso können Gemeinden und Landkreise über Art. 26 Abs. 2 LStVG bei Gefahren einschreiten.<sup>348</sup>

Die Sportart *Geländefahren mit Motorrad (Moto-Cross)* wird mit geländetauglichen (Motor)rädern im freien Gelände auf Wiesen und freien Bergflächen betrieben, ebenso auf Feld- und Waldwegen, sowohl im Rahmen von freiem Sport als auch von organisierten Veranstaltungen. Neben der Lärmverursachung wird hierdurch oftmals Vegetation und Tierwelt geschädigt. 91

Derartige Sportarten können nur insofern betrieben werden, als sie keinen Eingriff in die Natur gemäß § 18 I BNatSchG darstellen bzw. keine Zerstörung (§ 23 Abs. 2 BNatSchG) bzw. keine Veränderung (§ 26 Abs. 2 BNatSchG) hervorrufen. Hier sind erhebliche Erosionsschäden unabwendbar, die auch durch Rekultivierungsmaßnahmen gemäß § 19 BNatSchG nicht ausgeglichen werden können, weshalb z. B. Geländerennen seit jeher verboten wurden.<sup>349</sup> Befreiungen gem. § 62 BNatSchG können ggf. im Zusammenhang mit Ländergesetz nur in begrenztem Umfang erreicht werden . . .

Hinsichtlich der Durchführung von *Rennsportveranstaltungen* müssen ebenso die Bestimmungen des § 18, 19 BNatSchG eingehalten werden und eine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme für evtl. Zerstörungen sichergestellt sein. Im Übrigen gelten unterschiedliche ländergesetzliche Regelungen: Neben Art. 6 a II BayNatSchG, nach welchem Beeinträchtigungen ebenso zu kompensieren sind, ist zusätzlich eine Erlaubnis nach Art. 19 III

<sup>346</sup> So auch *Erbguth*, S. 209; *Knauber* NuR 1986, 308; *Smollich* DVBl. 1990, 458.

<sup>347</sup> Zur Rechtsnatur des Betretungsrechts und zum Inhalt im Einzelnen, unter Berücksichtigung der Länder-Naturschutz- und Waldgesetze, siehe die ausführliche Darstellung bei *Neumann*, S. 173.

<sup>348</sup> Vgl. auch *Buchner/Winkler* BayVBl. 1991, 227.

<sup>349</sup> Vgl. VGH Mannheim NVwZ 1988, 167; VGH Kassel NuR 1989, 86.

BayLStVG einzuholen.<sup>350</sup> In den meisten Ländern gibt es für die beeinträchtigenden Geländereisen die stärkere Regelungsmaßnahme der Genehmigungspflicht.<sup>351</sup> Lediglich in einzelnen Ländern wie z. B. Niedersachsen und Bremen ist eine ausdrückliche Erlaubnispflicht für Motor- und Geländesportveranstaltungen und Landschaftseingriffe nicht geregelt. Hier scheidet jedoch die Durchführung derartiger Veranstaltungen bereits an der allgemeinen Betretungsregelung des § 56, S. 1 BNatSchG, wonach ein Betreten nur dann erlaubt ist, wenn es mit Erholung verbunden ist.<sup>352</sup>

92 Anders ist das Fahren mit *Geländefahrrädern (Mountain-Bike)* zu beurteilen, eine Sportart auf Berg- und Waldwegen und freien Wiesen des alpinen Geländes und der Ebene.<sup>353</sup> In Naturschutzgebieten ist das Mountainbiken nach § 13 II BNatSchG verboten, wenn es zu einer nachhaltigen Zerstörung und Beschädigung des Gebietes führen kann, in Landschaftsschutzgebieten nach §§ 26 II BNatSchG nur dann zulässig, wenn es dem Schutzzweck des Gebietes nicht zuwiderläuft.

Insgesamt gesehen ist das Radfahren, Reiten, ebenso wie das Skifahren von dem allgemeinen Betretungsrecht nach § 56 BNatSchG erfasst<sup>354</sup> und in den meisten Ländern somit grundsätzlich erlaubt. In einigen Landesgesetzen gibt es aber die Möglichkeit der Einschränkung für bestimmte Gebiete aus den Gründen des Landschaftsschutzes.<sup>355</sup> Andere Länder erlauben dagegen das Radfahren nur auf Wegen und Straßen, wie z. B. Bayern, Baden-Württemberg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig Holstein,<sup>356</sup> somit eine Einschränkung des § 27 I BNatSchG. In diesen Ländern ist damit das Radfahren auf freien Grundflächen in der freien Natur untersagt.

Besonderheiten für Radfahrer regeln auch die Waldgesetze: Nach § 14 I BWaldG ist das Radfahren nur auf Straßen und Wegen in Waldgebieten zulässig; weitere Einschränkungen können die Länder nach § 14 II BWaldG aus Gründen des Forstschutzes und der Waldbewirtschaftung vornehmen.

93 – **Gewässerschutz.** Bei den verschiedenen Wassersportarten sind zu unterscheiden die Sportarten ohne Wasserfahrzeuge, also etwa alle Arten des Schwimmens, Ballspiels im Wasser und Tauchen sowie im Winter Eislaufen, Eisstockschießen und Eissegeln, und die Sportarten mit Wasserfahrzeugen, also Segeln, Surfen, Motorsportarten.

Diese Sportarten sind auf öffentlichen Gewässern im Rahmen des Gemeingebrauchs zulässig,<sup>357</sup> der geregelt ist je nach Zweck und Funktion der Wassergesetze.<sup>358</sup> Die unterschiedliche Funktion der Gewässer mit der Folge der Zuordnung zu verschiedenen Gesetzgebungszuständigkeiten ergibt sich aus Art. 74 Nr. 21 GG: Die Verkehrsfunktion eines Gewässers fordert die Zuordnung zum Schifffahrtsrecht, die wasserwirtschaftliche Funktion eine zum Wasserhaushaltsgesetz.<sup>359</sup> Für den Sport gilt somit die Gemeingebrauchsregelung auf Binnenwasserstraßen und Seewasserstraßen in § 1 I Nr. 1, 2, § 6 WaStrG und für sämtliche oberirdischen Gewässer und Küstengewässer in § 1 I Nr. 1, 1a WHG, § 23

<sup>350</sup> Z. B. Art. 6 a II BayNatschG; § 12 BadWürttNatSchG.

<sup>351</sup> Z. B. § 6 I HessNatSchG; § 6 I 2 RhPflNatSchG; § 12 II SaarlNatSchG.

<sup>352</sup> Siehe *Soell* bei *Salzwedel*, Grundzüge des Umweltrechts, S. 555; siehe die weiteren Nachweise bei *Smollich* DVBl. 1990, 459–460.

<sup>353</sup> Zur grundsätzlichen Abwägung zwischen Naturschutz und Handlungsfreiheit des Art. 2 I GG siehe das „Reiterurteil“ des BVerfG, BVerfGE 80, 137 (152 f.); zur Rechtslage in Österreich siehe *Jahnel* SpuRt 1995, 193 ff.

<sup>354</sup> *Lorz/Müller/Stöckel*, § 56 Rz. 5; BayVerfGH, BayVBl. 75, 473; BVerfG, NJW 1989, 2525 ff.; BayVerfGH, 34, 131 = BayVBl. 82, 144 ff.; *Tettinger*, SpuRt 97, 111–112.

<sup>355</sup> Siehe § 36 I, II Berl., § 36 Hamb., § 10 II 3 Nr. 1 Hess., § 5 I 3 Saarl.NatSchG.

<sup>356</sup> Z. B. Art. 23, 25 II 1 BayNatSchG; § 37 III BadWürttNatSchG; § 2 NdsFFOG.

<sup>357</sup> Zum Gemeingebrauch siehe *Czychowski/Reinhardt*, § 23 Rz. 16–25.

<sup>358</sup> Zu Funktion und Zweck des BundeswasserstraßenG und WasserhaushaltsG siehe *Czychowski/Reinhardt*, Einl. III.

<sup>359</sup> BVerfGE 15, 1 ff., 10–12.

WHG. Jedermann ist son-  
Bodensee sowie von Rhei-  
dere Einschränkungen not-

– *Wassersport ohne Wasserf-*  
der § 6 WaStrG, § 23 W  
gesetzen.<sup>361</sup> Die Ausüb-  
zwangsläufig die Begre-  
nur nach dem Grundsa-  
nahme auf andere durc-  
wässern, in manchen  
Pfalz, nur an natürlich  
Baggerseen (diese ent-  
dern untersagt, wenn

Der Umfang des Ger-  
nen ohne besondere Erl-  
men. Dies sind alle Sch-  
sen<sup>364</sup> sowie die Eisssp-  
Wasserball oder die Du-  
gelregatten, welche jew-

Das Sporttauchen m-  
nicht unter den Geme-  
(§ 71 I BremWassG) un-  
tauchen dem Schwim-  
einer besonderen Ger-  
zulässig in Gewässern  
IV BrdbgWG. Nicht  
§ 25 WHG kann jedo-  
ser“ zum Zwecke der-  
gen finden sich hierfi-

– *Sportarten mit Wass-*  
Wassersports mit V  
Daneben bestimm-  
die Benutzung mi-  
nutzung mit Moto-  
zen gestattet ist.<sup>366</sup>  
gen vor: Kleine W  
Tretboote, Surfbr-  
gebrauch.<sup>370</sup> Ob

<sup>360</sup> Eingehend zur  
*Grupp* RuS 8, 20 ff.

<sup>361</sup> Z. B. Art. 21 Ba

<sup>362</sup> Hierzu eingeh

<sup>363</sup> Siehe im Einze

<sup>364</sup> Siehe *Breuer*, R

<sup>365</sup> Siehe *Czychow*

<sup>366</sup> Siehe hierzu

461; *Kloepfer/Brand*

anerkannten Abschl

<sup>367</sup> So VGH Man

<sup>368</sup> Siehe hierzu

<sup>369</sup> So *Frieseke*, W

<sup>370</sup> Z. B. Art. 21,

## 1. Teil. Sport und Staat

WHG. Jedermann ist somit die Benutzung der Gewässer von Nord- und Ostsee zum Bodensee sowie von Rhein, Mosel, Main und Donau gewährleistet, soweit nicht besondere Einschränkungen notwendig sind.

– *Wassersport ohne Wasserfahrzeuge.* Diese Sportarten fallen unter den *Gemeingebrauch*<sup>360</sup> 94 der § 6 WaStrG, § 23 WHG, ergänzende Regelungen finden sich in einzelnen Landesgesetzen.<sup>361</sup> Die Ausübung von Wassersport im Rahmen des Gemeingebrauchs bringt zwangsläufig die Begrenzung von Eigentumsrechten anderer mit sich<sup>362</sup> und ist ebenso nur nach dem Grundsatz der Gemeinverträglichkeit sowie durch gebotene Rücksichtnahme auf andere durchzuführen.<sup>363</sup> Dieser besteht allerdings nur an oberirdischen Gewässern, in manchen Ländern, wie Bremen, Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz, nur an natürlichen, nicht an künstlichen Gewässern. Somit ist jeglicher Sport an Baggerseen (diese entstehen aus Grundwässern bzw. werden angelegt) in diesen Ländern untersagt, wenn er nicht ausdrücklich zugelassen ist.

Der Umfang des Gemeingebrauchs im Einzelnen, also welche Sportarten im Einzelnen ohne besondere Erlaubnis zulässig sind, ist den einzelnen Landesgesetzen zu entnehmen. Dies sind alle Schwimmsportarten sowie Tauchen mit Schnorchel und Schwimmflossen<sup>364</sup> sowie die Eissportarten, nicht dagegen das Mannschaftssportliche Betreiben von Wasserball oder die Durchführung von Veranstaltungen, wie Volksschwimmen oder Segelregatten, welche jeweils erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind.<sup>365</sup>

Das Sporttauchen mit Tauchanzug und Atemgerät zählt nach herrschender Auffassung nicht unter den Gemeingebrauch,<sup>366</sup> mit Ausnahme einer Spezialregelung in Bremen (§ 71 I BremWassG) und Baden-Württemberg (§ 26 I Satz 1 BadWürttWG), wo das Sporttauchen dem Schwimmen gleichgestellt ist;<sup>367</sup> in Rheinland-Pfalz bedarf das Tauchen einer besonderen Genehmigung (§ 36 II RhPflWassG). In Brandenburg ist Tauchsport zulässig in Gewässern, die der Fachminister durch Rechtsverordnung vorschreibt (§ 43 IV BrdbergWG. Nicht zum Gemeingebrauch zählt grundsätzlich die Sportfischerei; nach § 25 WHG kann jedoch das Angeln, als „Einbringen von Stoffen in oberirdische Gewässer“ zum Zwecke der Fischerei als erlaubnisfrei erklärt werden, entsprechende Regelungen finden sich hierfür in den einzelnen Landesgesetzen.

– *Sportarten mit Wasserfahrzeugen.*<sup>368</sup> Ausgangspunkt für die Fragen der Zulässigkeit des Wassersports mit Wasserfahrzeugen ist die Gemeingebrauchsregelung in § 6 WaStrG. Daneben bestimmt noch zusätzlich für Bundes-Wasserstraßen der § 5 Satz 1 WaStrG die Benutzung mit Wasserfahrzeugen als Gemeingebrauch, wonach jedermann die Benutzung mit Motorbooten, Wasserskiern, Segelbooten, Surfbrettern sowie Luftmatratzen gestattet ist.<sup>369</sup> Die Landeswassergesetze sehen dagegen unterschiedliche Regelungen vor: Kleine Wasserfahrzeuge ohne eigene Triebkraft, also Segelboote, Ruderboote, Tretboote, Surfbretter und Ähnliches zählen in allen Bundesländern zum Gemeingebrauch.<sup>370</sup> Ob die Benützung eines Fahrzeuges nach dessen Größe noch unter den

<sup>360</sup> Eingehend zum Gemeingebrauch und Wassersportarten *Kloepfer/Brandner NVwZ 1988, 117; Grupp RuS 8, 20 ff.*

<sup>361</sup> Z. B. Art. 21 BayWG, § 26 BadWürttWG, § 27 HessWG, § 73 NdsWG, § 17 SchlHWG.

<sup>362</sup> Hierzu eingehend *Knopp RuS 8, 6; BayVGH BayVBl. 1986, 524.*

<sup>363</sup> Siehe im Einzelnen *Grupp RuS 8, 27 m.w.N.*

<sup>364</sup> Siehe *Breuer, Rz. 267; Czychowski/Reinhardt, § 23 Rz. 17.*

<sup>365</sup> Siehe *Czychowski/Reinhardt, § 23 Rz. 17, 21.*

<sup>366</sup> Siehe hierzu im Einzelnen *Fritsche/Knopp/Manner, § 23 WHG Rz. 2i; Smollich DVBl. 1990, 461; Kloepfer/Brandner NVwZ 1988, 117 m.w.N.;* siehe auch die Verordnung „Über die Prüfung zum anerkannten Abschluss geprüfter Taucher/geprüfte Taucherin“, *SpuRt 2000, 145.*

<sup>367</sup> So *VGH Mannheim NVwZ 1988, 168.*

<sup>368</sup> Siehe hierzu die SportbootvermietungsVO (BGBl. I 1996, 1518 ff.) *SpuRt 1997, 89.*

<sup>369</sup> So *Frieseke, WaStrG, § 5, Rz. 3, 7; § 6, Rz. 2.*

<sup>370</sup> Z. B. Art. 21, 27 BayWG, § 26 BadWürttWG, § 25 BerlWG, § 73 NdsWG, § 36 II RhPFWG.

## 1. Teil. Sport und Staat

Grenzwerte nicht überschreiten (§ 38 I Satz 1 BImSchG). Auch unterliegen sie den Verkehrsbeschränkungen bei austauscharmen Wetterlagen (§ 40 Satz 1 BImSchG).

Gerade auch aus Umweltschutzgründen finden sich gesetzliche Regelungen besonders für den Luftsport in den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), der Luftverkehrsordnung (LuftVO) und der Luftverkehrszulassungsordnung (LuftVZO). Nach § 1 Abs. 1 LuftVG ist die Benutzung des Luftraumes zwar für jedermann frei, allerdings darf nach § 2 LuftVG im Luftraum nur ein anerkanntes Luftfahrzeug i. S. v. § 1 II LuftVG verkehren. Nach dieser Bestimmung sind dies neben Flugzeugen, Motorseglern und Drachen z. B. auch Gleitschirme und Personenfallschirme.<sup>384</sup> Nach den weiteren gesetzlichen Regelungen muss jedes Luft(sport)fahrzeug von einem Flugplatz aus starten und landen (§ 25 Abs. 1 Satz 1 LuftVG) oder auf ähnlich eingerichteten Landeplätzen nach § 49 Abs. 1 LuftVZO bzw. Segelflugplätzen (§ 54 Abs. 1 LuftVZO), es sei denn, ein Grundstückseigentümer und die Luftfahrtbehörde haben die Genehmigung erteilt (§ 25 I LuftVG). Gerade für nicht motorgetriebene Luftfahrzeuge, z. B. Gleitschirme und Hängegleiter wird hiervon Gebrauch gemacht; die Genehmigungen werden nur nach genauer Prüfung erteilt, wenn keine Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftsschutzes eintreten (§ 6 Abs. 2 Satz 1 LuftVG). Da durch Start- und Landeplätze die Tier- und Pflanzenwelt stets beeinträchtigt wird,<sup>385</sup> ist die Entscheidung jeweils vom Einzelfall abhängig, wobei insbesondere zeitliche und räumliche Einschränkungen notwendig sein werden. Nach § 19 BNatSchG sind Eingriffe nur im Zusammenhang mit Kompensationsmaßnahmen zulässig, die Länder können nach § 19 Abs. 4 BNatSchG weitere Regelungen erlassen.<sup>386</sup>

In Bayern ergeben sich Einschränkungsmöglichkeiten nach den Art. 21–33a Bay-NatSchG; allerdings gilt z. B. das Drachen- und Gleitschirmfliegen, Skifahren, Schlittensfahren als Betreten im Sinne von § 27 I BNatSchG, Art. 22 BayNatSchG.<sup>387</sup>

Für den Motorflugsport gelten weiter die Umweltschutzbestimmungen des Fluglärmschutzgesetzes,<sup>388</sup> welches nach § 1 FluglG besonders für die Umgebung von Flugplätzen gilt. Nach diesem Gesetz sind in der Umgebung von Flugplätzen und Flughäfen bestimmte Lärmschutzbereiche vorgeschrieben (sog. *passiver Lärmschutz*), ferner sind Verbesserungen des Luftverkehrsgesetzes durch besondere Verhaltenspflichten beim Luftverkehrsbetrieb (sog. *aktiver Lärmschutz*) vorgesehen. Nach § 2 sind die Lärmschutzbereiche in verschiedene Schutzzonen mit äquivalenten Dauerschallpegel von 67 db (A) bis 75 db (A) festgelegt, in welchem teils Bauverbote geregelt werden (§ 5 Abs. 1 FluglG) sowie Kostenersatz für Schallschutzaufwendungen (§§ 9, 12 FluglG). Der sog. *aktive Lärmschutz* bestimmt, dass Luftfahrzeuge nur zugelassen werden, wenn die Betriebsgeräusche das nach dem jeweiligen Stand der Technik unvermeidbare Maß nicht übersteigen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LuftVG). Weiterhin sind nach § 29b Abs. 1 LuftVG Flugplatzhalter, Luftfahrzeughalter und Luftfahrzeugführer verpflichtet, am Boden und in der Luft unvermeidbare Geräusche von Luftfahrzeugen zu verhindern bzw. unvermeidbare Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken.<sup>389</sup>

## 2. Nachbarliche Beeinträchtigungen

Der Sportstätten-Nachbarkonflikt ist naturgemäß in erster Linie privatrechtlich relevant in Zusammenhang mit Abwehransprüchen nach § 1004 BGB.<sup>390</sup> Ordnungsmaßnahmen

<sup>384</sup> Siehe hierzu *Hofmann/Grabherr*, § 1 Rz. 33.

<sup>385</sup> Hierzu ausführlich *Stollmann*, a.a.O., S. 104.

<sup>386</sup> Siehe hierzu *Buchner/Winkler* BayVBl. 1991, 228.

<sup>387</sup> *Engelhardt/Brenner*, Art. 22, Rz. 1.

<sup>388</sup> Fluglärmschutzgesetz vom 30. 3. 71 (BGBl. I S. 282).

<sup>389</sup> Im Einzelnen hierzu *Hoppe/Beckmann/Kauch*, § 22 Rz. 12 ff.; BayObLG, NZV 1993, 119 f.

<sup>390</sup> Siehe hierzu auch zum öffentlich-rechtlichen Abwehranspruch (gegen eine Sportanlage einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft) 5/Rz. 145.

Überlegungen nicht bereits bei der Frage der Einbeziehung der Jahresprämie angestellt hat.<sup>11</sup> Die Gratwanderung des LAG zeigt aber gleichzeitig, daß die Jahresleistungsprämie als Vergütung in den Gesamtzusammenhang des § 11 BUrIG eben nicht paßt, der von einem Berechnungszeitraum von 13 Wochen vor Urlaubsantritt ausgeht. Gleiches gilt im umgekehrten Sinne für die Ausführungen des BAG. Zutreffend hält es dem LAG entgegen, daß jahresbezogene Prämien grundsätzlich nicht in die Berechnung des Urlaubsentgeltes einzubeziehen sind. – Wenn man sie aber berücksichtigen will, bleibt nur der dogmatisch unsaubere Ansatz (weil contra legem) des LAG oder die dogmatisch einwandfreie Lösung des BAG, die indes in der Praxis zu unbefriedigenden Ergebnissen führt, mit denen das Gericht die Beteiligten allein läßt und den Gerichten zu tun gibt. Der zu entscheidende Fall bot dem LAG ein anschauliches Beispiel: Absolviert der Spieler innerhalb von 13 Wochen vor Urlaubsantritt 20 Pflichtspiele, erhöhte sich sein Urlaubsentgelt entsprechend des Prämienanspruchs. Hätte er zuvor an nur 9 Spielen teilgenommen, bliebe die Prämie unberücksichtigt – auch wenn er aufgrund weiterer 11 Spiele nach seinem Urlaub auf dieselbe Jahresprämie käme.<sup>12</sup> Nach dem Urteil des BAG könnten die Vereine die anteilige Jahresprämie aus dem Urlaubsentgelt heraushalten, wenn sie es länger als 13 Wochen vor Urlaubsbeginn an die Spieler auszahlen oder einen Spieler 13 Wochen vor seinem Urlaubsantritt nicht aufstellten. Dagegen könnten die Spieler – wenn auch nur im Zusammenwirken mit dem Trainer – ihr Urlaubsentgelt in die Höhe treiben, in-

dem sie innerhalb der 13 Wochen vor Urlaubsantritt an möglichst vielen Spielen teilnehmen. Damit würde sowohl der Zweck der Jahresleistungsprämie laut BAG, die regelmäßige Teilnahme an Spielen aus Gründen des Trainings, vereitelt, als auch die Intention des Referenzzeitraumes des § 11 I BUrIG, der hierdurch das Urlaubsentgelt am regelmäßigen Einkommen des Arbeitnehmers bemessen will. An dieser Stelle spricht auch viel dafür, die Jahresprämie als einmalige Leistung zu gewähren, anstatt sie über das Jahr hin zu staffeln. Letzteres kam indes gerade den Spielern zugute. – Diesen Überlegungen begegnet das BAG mit keinem Wort.

Das LAG hatte die Jahresleistungsprämie als Berechnungsfaktor miteinbezogen, obwohl sie sich nicht nahtlos in die Regelung des § 11 BUrIG einfügte. Diese Schwäche versuchte das Gericht durch die Ausdehnung des Berechnungszeitraums auf das Kalenderjahr zu korrigieren – entgegen dem Gesetzeswortlaut. Das BAG bleibt zwar konsequent, scheint allerdings nicht an die praktischen Auswirkungen seiner Entscheidung gedacht zu haben, denn es läßt die Zufallsergebnisse bzw. Manipulation zu, die das LAG gerade vermeiden wollte. Das LAG nennt eine Norm, die in praktischer Anwendung solche Ungereimtheiten erzeuge, sogar verfassungswidrig.<sup>13</sup> Was ist dann von einer Rechtsprechung zu halten, die, den Gesetzeswortlaut nach Sinn und Zweck der Vorschrift konsequent angewandt, zu derartigen Ergebnissen führt?

Vieles hätte man vertreten können, etwa eine Anwartschaft des Spielers auf die Jahresprämie. So einfach, wie es sich das BAG gemacht hat, ist es indes nicht.

11 Vgl. Hartung SpuRt 1994, 200 a.E.

12 LAG Düsseldorf SpuRt 1994, 194 (196).

13 LAG a.a.O. S.198.

## Sport und Umwelt – Konflikte, Rechtsprobleme, Lösungen –

von Univ.-Prof. Dr. George Turner/Rechtsanwalt Klaus Werner, Universität  
Hohenheim

Ein höheres Umwelt- und Gesundheitsbewußtsein in der Bevölkerung, die steigende Zahl sporttreibender Bürger, der zunehmende Einfluß der Technik auf einzelne Sportarten, stetig wachsende und immer breiter gefächerte Freizeitansprüche begegnen einem gleichzeitig größer werdenden Anspruch auf einen individuellen Freiraum des einzelnen und schaffen ein komplizierter werdendes Verhältnis des Sports zu seinem Umfeld.<sup>1</sup>

### I. Verfassungsrechtliches Verhältnis von Sport und Umweltschutz

1. *Umweltschutz als Aufgabe des Staates (Art. 20 a GG)*  
Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 27.10. 1994<sup>2</sup> ist der Umweltschutz als Staatszielbe-

stimmung in Art. 20 a Grundgesetz (GG) eingefügt worden.

Staatszielbestimmungen sind Verfassungsnormen mit rechtlich bindender Wirkung, die der Staatstätigkeit, insbesondere der Gesetzgebung, die fortdauernde Beachtung oder Erfüllung sachlich umschriebener Aufgaben, also bestimmter Politikziele, vorschreiben, aber Raum zur Abwägung mit kollidierenden Schutzgütern lassen.<sup>3</sup>

2. *Verankerung des Rechts auf Sportausübung*  
Sportspezifische Staatsaufgabenbestimmungen, geschriebene Kompetenzen oder institutionelle Gewährleistungen fehlen. Aus den allgemeinen Grundrechten, die nicht dem Sport verbürgt sind, sondern ihm zugute kommen, erwächst jedoch der sog. Grundrechtsstatus

1 8. Sportbericht der Bundesregierung, 1995, S. 17.

2 BGBl. I 1995 S. 3146.

3 BVerfG, NJW 1988, S. 1651.

des Sports.<sup>4</sup> Art. 2 I GG müssen der Sport und der Sportler mit vielen anderen menschlichen Aktivitäten teilen. Die zentrale Verfassungsgarantie ergibt sich für den Sport aus Art. 9 I GG, weil seine Ausübung nach wie vor ganz überwiegend in Vereinen und Verbänden organisiert ist.<sup>5</sup> Sport als Beruf und Arbeitsplatz ist in den letzten Jahrzehnten eher unerwartet in das Grundrecht der Berufsfreiheit des Art. 12 I GG hineingewachsen.<sup>6</sup>

### 3. Abwägung der Belange Sport und Umwelt

Die Verfassungsposition für den Sport wird nicht dadurch entwertet, daß der Umweltschutz als Staatszielbestimmung in das Grundgesetz aufgenommen worden ist. Kollisionen mit Staatszielen – auch die zwischen Sport und Umweltschutz – werden nach den im Verfassungsrecht seit langem anerkannten Regeln zu lösen sein, wonach beide Verfassungspositionen in ihrem Bestand erhalten bleiben müssen; die erforderliche Abwägung hat nach dem Prinzip des schonendsten Ausgleichs zu erfolgen.<sup>7</sup>

## II. Rechtlich relevante Konflikte zwischen Sport und Umwelt

Bei der rechtlichen Behandlung des Verhältnisses von Sport und Umwelt ist zwischen Sportarten, die Anlagenbezug aufweisen und solchen ohne Bezug zu einer Anlage zu differenzieren. Anlagenbezug meint, daß die sportliche Aktivität im Zusammenhang mit einer – meist baulichen – Anlage ausgeübt wird<sup>8</sup> (vom Hallenbad bis zum Golfplatz).

Ein neuer Aspekt, der hier nur erwähnt sei, ist der Umweltschutz in der Sportartikelindustrie, insbesondere das Problem der Entsorgung von Sportartikeln.<sup>9</sup>

### 1. Anlagengebundener Sport

#### a) Natur- und Landschaftsschutz

Durch die Inanspruchnahme bisher nicht genutzter naturbelassener Grundflächen zum Bau von Sportstätten prägen die anlagengebundenen Sportarten primär die Umgebung.<sup>10</sup> Es kann zu Spannungen mit den Zielen und Grundsätzen des Natur- und Landschaftsschutzes (§§ 1, 2 BNatSchG) kommen.<sup>11</sup>

aa) Im Naturschutzgebiet besteht nach § 13 II BNatSchG i. V. mit den entsprechenden Landesregeln grundsätzlich ein Veränderungsverbot. § 31 I BNatSchG und die entsprechenden Länderregelungen sehen auf Antrag Befreiung von dem Verbot des § 13 II BNatSchG vor, wenn dessen Durchführung zu einer nicht beabsichtigten Härte führt und mit Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes zu vereinbaren ist (§ 31 I Nr. 1 a BNatSchG), zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung

von Natur und Landschaft führen würde (§ 31 I Nr. 1 b BNatSchG) oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern (§ 31 I Nr. 2 BNatSchG).

Auch wenn sportliche Betätigung grundrechtlich geschützt und gesellschaftlich erwünscht ist, begründet dies indes keinen Vorrang der sportlichen Aktivität vor dem Naturschutz. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 31 I Nr. 2 BNatSchG wird i. d. R. nicht erteilt werden können.<sup>12</sup>

bb) In einem Landschaftsschutzgebiet sind gem. § 15 II BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Nähere Bestimmungen – dazu zählen vor allem für das betroffene Gebiet geltende Schutzgebietsverordnungen – können die verbotenen Handlungen konkretisieren und erweitern.

Zu klären ist im Einzelfall, ob Anlagen den Charakter eines Gebietes verändern bzw. dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 15 BNatSchG). Anders als das absolute Veränderungsverbot in einem Naturschutzgebiet ist für ein Landschaftsschutzgebiet das relative Verbot mit Erlaubnisvorbehalt typisch. Soweit ein Vorhaben den Charakter des Schutzgebietes nicht verändert und dem Schutzzweck im Ganzen nicht widerspricht, besteht ein Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis. Dies gilt ebenso, wenn Beeinträchtigungen durch Auflagen oder Nebenbestimmungen verhindert werden können.

Im übrigen kommt eine Befreiung nach § 31 I BNatSchG durch die zuständigen Naturschutzbehörden in Betracht.

cc) Sofern Flächen außerhalb von Schutzgebieten in Anspruch genommen werden sollen, sieht § 8 BNatSchG kein selbständiges Verfahren durch die Naturschutzbehörde vor.

Soweit eine Baugenehmigung erforderlich ist, muß im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die Feststellung der Umweltverträglichkeit nach § 35 III 5. Spiegelstrich BauGB integriert werden. Durch die Beteiligung der Naturschutzbehörde nach § 8 V BNatSchG kann die Baugenehmigungsbehörde im Rahmen ihres Ermessens bei entsprechenden Ausgleichs- und Ersatzmöglichkeiten (§ 8 II 1 und 2 BNatSchG) ein Vorhaben zulassen.

dd) Wenn für den Bau von Sportanlagen das Fällen einzelner Bäume oder kleinerer Einzelgruppen erforderlich ist, und es sich um Wald i. S. des § 2 I BWaldG handelt, ist eine von den Forstbehörden zu erteilende Umwandlungsgenehmigung erforderlich (§ 9 BWaldG), bei der private und öffentliche Belange gegeneinander abzuwägen sind und Ersatzanpflanzungen angeordnet werden können.

#### b) Belange des Baurechts

Das Baugesetzbuch hat ausdrücklich Sport- und Sportanlagen in die Kataloge der Darstellungs- und Festsetzungsmöglichkeiten der Bauleitpläne aufgenommen.<sup>13</sup> Die entsprechenden Festsetzungen in Bebauungsplänen sollen nach dem Willen des Bundesgesetzgebers nur noch Konkretisierungen der im Flächennutzungsplan in den Grundzügen getroffenen Raumnutzungsent-

4 Steiner, Verfassungsfragen des Sports, NJW 1991, S. 2730.

5 Steiner, NJW 1991, S. 2730.

6 Steiner, NJW 1991, S. 2730.

7 Vgl. Busse, Rechtliche Grundsatzfragen des Sports, Die Sozialgerichtsbarkeit (SGb) 1989, S. 540; siehe auch 8. Sportbericht der Bundesregierung, S. 20.

8 Schemel/Erbguth, Handbuch Sport und Umwelt, 1992, S. 43, 44.

9 Siehe dazu Wilken, Umweltschutz in der Sportartikelindustrie, 1995, hrsg. vom Bundesumweltministerium.

10 Knauber, Gemeinwohlbelange des Naturschutzes und Gemeinwohlgebrauch der Landschaft durch Sport, Natur und Recht 1985, S. 316.

11 Smollich, Naturschutz und Sport, DVBl. 1990, S. 455.

12 Vgl. Smollich, a. a. O., S. 456.

13 Vgl. Busse, SGb 1989, S. 540.

scheidungen sein (vgl. § 9 Abs.1 Nrn.1 bis 5 und 11 BauGB), wozu unter den Gesichtspunkten des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch die Darstellungen von Grünflächen, wie Parkanlagen, Sport- und Spielplätzen<sup>14</sup> (vgl. § 5 Abs.2 Nrn.5, 7, 9 und 10 BauGB) zählen. Planungsrechtliche Beschränkungen können sich aus §§ 29ff BauGB i. V.m. den Landesbauordnungen ergeben.

aa) Im beplanten Bereich ergeben sich die geringsten Umweltprobleme für die Zulässigkeit von neuen und erweiterten Sportanlagen, wenn sie bereits als solche im Bebauungsplan (§ 9 Abs.1 Nr.5, 15 BauGB) flächenmäßig, mit ihrer speziellen Nutzungsart und mit den erforderlichen baulichen Anlagen ausgewiesen sind.

bb) Sind Sportanlagen im beplanten Bereich nicht bereits als solche im Bebauungsplan ausgewiesen, richtet sich ihre planungs- und damit umweltrechtliche Zulässigkeit auf Baugrundstücken nach den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) über die in den Baugebieten zulässigen Hauptnutzungen, soweit es sich nicht um Nebenanlagen handelt. Aufgrund der ÄnderungsVO 1990 sind Sportanlagen im allgemeinen Wohngebiet (§ 4 BauNVO), der weitaus häufigsten Baugebietsfestsetzung für Sportanlagen, zulässig.<sup>15</sup> Im Einzelfall kann eine Sportanlage unzulässig sein, wenn sie nach Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebiets widerspricht oder wenn von ihr Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind (§ 15 BauNVO).

#### c) Immissionsschutz

Die Entscheidung zur Zulässigkeit von Lärmimmissionen einer Sportanlage hängt von den Maßstäben der Lärmbewertung ab. Aufgrund des § 23 Abs.1 BImSchG ist die sogenannten Sportanlagenlärmschutz-Verordnung (18.BImSchVO)<sup>16</sup> für nicht genehmigungsbedürftige Sportanlagen erlassen worden, um die Rechtsunsicherheit bei der Beurteilung von Sportlärm zu beseitigen.

#### d) Nachbarrecht

Nach § 1004 BGB kann der Grundstückseigentümer, dessen Eigentum beeinträchtigt wird, von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen, wenn er nicht zur Duldung verpflichtet ist; nach § 906 Abs.1 BGB ist er u. a. zur Duldung von Geräuschen, die von einem anderen Grundstück ausgehen, insoweit verpflichtet, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt.<sup>17</sup> Das Verhältnis dieser zivilrechtlichen Abwehransprüche zum öffentlichen Recht, hier insbesondere zum Bauplanungs- und Immissionsschutzrecht, ist gesetzlich nur für die nach §§ 4ff. BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen geregelt (§ 14 BImSchG). Aus dem Kreis der Sportanlagen genießen somit nur die genehmigungsbedürftigen Sportschießstände und Motorsportanlagen den Schutz dieser Vorschrift vor zivilrechtlichen

Ansprüchen. Bei allen anderen Sportanlagen wird der Umweltkonflikt und die Rechtsunsicherheit durch die Zivilrechtsprechung hervorgerufen, nach der der zivilrechtliche Umweltschutzanspruch weder durch Bebauungspläne mit ausdrücklicher Ausweisung der Sportanlage noch durch unanfechtbare Baugenehmigungen beeinflusst wird.<sup>18</sup>

#### 2. Anlagenunabhängiger Sport

Sportliche Aktivitäten sind nicht immer an besondere Sportanlagen geknüpft, sondern können auch in der „freien“ Natur ausgeübt werden; zum Teil gewinnen die Sportarten erst dadurch an Reiz. Gerade durch diese Ausübung kann es zu Konflikten mit dem Natur- und Landschaftsschutz kommen.

Da § 1 I BNatSchG das Erholungsinteresse der Allgemeinheit in der Natur und Landschaft neben deren Schutz erwähnt, ist in der Norm bereits ein Spannungsverhältnis zwischen Sport und Naturschutz angelegt. Dies ist bei der Betrachtung der einzelnen Sportarten zu berücksichtigen und in einen interessengerechten Ausgleich zu bringen.<sup>19</sup>

#### a) Skisport

##### aa) Ski-Langlauf, Touren- und Variantenskilauf

Durch Skifahren außerhalb der Pisten, sowohl beim Ski-Langlauf als auch beim alpinen Touren- und Variantenfahren (hier insbesondere das Tiefschneefahren), kann es zu Vegetationsschäden sowie zur Beunruhigung von Wild kommen. Da es weder genehmigungs- noch anzeigespflichtig ist, kann es nicht nach § 8 BNatSchG beschränkt bzw. ausgeschlossen werden.

Die Ausübung dieser Sportarten ist rahmenrechtlich durch das Betretungsrecht der Flur, auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr gestattet (§ 27 BNatSchG). Die Länder können das Betreten aus wichtigen Gründen, insbesondere aus solchen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Feldschutzes und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, zum Schutz der Erholungssuchenden oder zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Grundstücksbesitzers einschränken sowie andere Benutzungsarten ganz oder teilweise mit dem Betreten gleichstellen (§ 27 II 1 BNatSchG). In Baden-Württemberg, Bayern und in Thüringen können die Naturschutzbehörden durch die Möglichkeiten des § 37 II BaWüNatSchG, Art.26 II BayNatSchG bzw. § 34 IV VorlThürNatG das Betreten durch Rechtsverordnung oder Einzelanweisung beschränken und so das pistenunabhängige Skifahren in ökologisch unbedenkliche Gebiete verweisen.<sup>20</sup>

##### bb) Pistenbezogener Skisport

Im Vergleich zum pistenunabhängigen Skifahren ist Skilaufen innerhalb von Pisten und Wiesen in Skigebieten größerer Kritik ausgesetzt, weil ökologische Probleme durch den Bau und Betrieb von Skiliften, Seilbahnen sowie durch den Einsatz von Beschneiungsanlagen (Schneekanonen) hinzukommen. Dem alpinen Skilauf hat der bayerische Landesgesetzgeber mit spezialgesetz-

14 Vgl. Stich, Landschaftsplanung, in: HdUR I, Sp.1334.

15 Vgl. zu besonderen Wohngebieten § 4 BauNVO, Dorfgebieten § 5 BauNVO, Mischgebieten § 6 BauNVO.

16 Vom 18.7.1991, BGBl. I S.1588.

17 Auch wenn § 906 BGB den Sport nicht explizit nennt, war dennoch die Sicherung des „Sportplatzes um die Ecke“ das gesetzgeberische Motiv, 8. Sportbericht der Bundesregierung, S.24.

18 Feldmann/Zippel, HdUR II, Sp.1864-1866.

19 Smollich, DVBl. 1990, S.458.

20 Smollich, DVBl. 1990, S.459.

lichen Bestimmungen zur Errichtung und zum Betrieb von Skiaufstiegshilfen durch das bayerische Eisenbahn- und Bergbahngesetz (BayEBG) Rechnung getragen. In den anderen Bundesländern ist auf die allgemeinen Regeln des Bau- und Naturschutzrechtes (s. o. II.1.a)–c)) zurückzugreifen. Nach dem BayEGB bedarf es für den Bau von Schleppliften einer Bau- und Betriebsgenehmigung (Art. 2 I–III BayEGB), einer bergbahnrechtlichen Baugenehmigung (Art. 24 BayEGB) sowie einer naturschutzrechtlichen Genehmigung (in Naturschutzgebieten nach Art. 49 BNatSchG, in den übrigen Gebieten nach § 8 BNatSchG i. V. m. Art. 6 I BNatSchG). Ferner hat neben der Klärung naturschutzrechtlicher Fragestellungen das Raumordnungsverfahren Bedeutung (Art. 28 II BayLplG).<sup>21</sup>

#### b) Reiten

Durch das landesrechtliche Betretungsrecht können in der freien Natur insbesondere auch Beschränkungen zum Reiten geregelt werden, wobei hinsichtlich der Sportausübung im Wald das Bundeswaldgesetz (BWaldG)<sup>22</sup> i. V. m. den Landeswald- bzw. Landesforstgesetzen zu beachten ist. Nach § 14 BWaldG ist das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung gestattet; doch ist das Reiten im Wald nur auf Straßen und Wegen zulässig. Auch insoweit ist es eine Angelegenheit der Länder, die Einzelheiten zu regeln, insbesondere Reitwege festzulegen. Das Reiten hat sich als das schwierigste Problem sowohl bezüglich des Betretens von Wald und Flur erwiesen, und zwar nicht nur im Verhältnis zu den Interessen der Grundstückseigentümer sowie des Natur- und Landschaftsschutzes, als auch im Verhältnis zu den sonstigen Erholungssuchenden und Sporttreibenden.<sup>23</sup>

#### c) Radfahren

Während für das Radfahren im Straßenverkehr die StVO gilt, ist es in allen Bundesländern außerhalb des Waldes durch das allgemeine Betretungsrecht geregelt (also auch das Geländefahren mit Mountain-Bikes). Einige Länder<sup>24</sup> gewähren das Recht zum erlaubnisfreien Radfahren nur auf Wegen und Straßen. In diesen Ländern ist das Radfahren auf ungenutzten Grundflächen in der freien Natur nicht vom Betretungsrecht gedeckt und untersagt. Die anderen Bundesländer<sup>25</sup> hingegen gestatten das Radfahren also auch in der freien Landschaft außerhalb von Wegen und Straßen mit Mountain-Bikes.

#### d) Wandern, Joggen, Bergsteigen

Die rechtlichen Anforderungen an Sportarten wie Wandern, Bergsteigen, Joggen gleichen dem Radfahren. Zu unterscheiden ist nur danach, wo die Sportart ausgeübt werden soll. Dies kann geschehen auf öffentlichen We-

gen und Plätzen, in der freien Landschaft oder im Wald.<sup>26</sup> Im Hinblick auf die Möglichkeit des Betretens und Befahrens außerhalb der gekennzeichneten Wege sind zudem besondere Vorgaben nach dem Recht des Artenschutzes, die auf § 20 c BNatSchG beruhen, zu beachten, wonach die Lebensgemeinschaft Natur mit ihren Entwicklungsformen und ihren Lebensräumen besonders zu respektieren ist. Deshalb ist es dem Sportler, z. B. Bergsteigern, nicht gestattet, Gebiete zu begehen oder zu befahren, in denen besonders geschützte Pflanzenarten angesiedelt sind (§ 20 f. BNatSchG i. V. m. Ländergesetzen).<sup>27</sup>

#### e) Motorsport

Das Fahren mit geländetauglichen Motorrädern erfreut sich zunehmender Beliebtheit. Als Sportdisziplinen sind insbesondere zu nennen: das Geländefahren, bei dem Prüfungen auf Straßen-, Feld- und Waldwegen absolviert werden müssen; das Trial, bei dem es auf die Geschicklichkeit des Fahrers ankommt und daher das Gelände anspruchsvoll sein muß; das Moto-Cross-Rennen, bei dem alle Fahrer gleichzeitig starten und einen Rundkurs auf Geschwindigkeit zu fahren haben. Weil die Betätigungen zum überwiegenden Teil auf Feldwegen und in der freien Natur stattfinden, treten Schäden am Boden und der Vegetation auf sowie erhebliche Lärmbelästigungen, die Menschen und Tiere beunruhigen.<sup>28</sup>

Soweit bei Geländerennen öffentliche Straßen, Wege und Plätze benutzt werden, ist neben einer Ausnahmegenehmigung vom Rennverbot des § 29 I StVO eine Erlaubnis nach § 29 II StVO erforderlich. Im Gelände sind Motorsportveranstaltungen mit dem Schutzzweck der Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete (§ 15 II BNatSchG) grundsätzlich nicht zu vereinbaren.<sup>29</sup> Da die Durchführung eines Geländerennens einen Eingriff in die Natur und Landschaft darstellt, findet i. V. m. § 8 II BNatSchG Landesrecht Anwendung, wonach das Einvernehmen der Naturschutzbehörde eingeholt werden muß.<sup>30</sup> Ferner besteht bei Motorsportanlagen die Genehmigungspflicht nach § 4 BImSchG.

#### 3. Wassersport

Konflikte zwischen Sport und Natur- bzw. Umweltschutz bleiben auch beim Wassersport nicht aus. Bei den einzelnen Wassersportarten ist eine differenzierte Betrachtung geboten: Wassersport ohne Wasserfahrzeuge, z. B. Schwimmen, Baden, Tauchen, sowie Sportausübung mit Wasserfahrzeugen, und zwar zum einen unmotorisierte, z. B. Segeln und Surfen, zum anderen mit Motorbooten.

#### a) Wassersport ohne Wasserfahrzeuge

§ 6 WaStrG regelt für Bundeswasserstraßen und § 23 WHG i. V. mit den Länderregelungen den Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern. Der Gemeingebrauch erfaßt die erlaubnisfreie Benutzung eines Gewässers. Da das Bundesrecht keine Definition des Gemeingebrauchs enthält, ist auf die Landesgesetze zu-

21 Vgl. Schemel/Erbguth, S. 395 ff.

22 Vom 2.5. 1975, BGBl. I S. 1037 mit Änderung vom 27.7. 1984, BGBl. I S. 1034.

23 Vgl. Schemel/Erbguth, S. 180, 181; vgl. VGH Mannheim, Natur und Recht 1995, S. 462.

24 Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, s. Smollich, DVBl. 1990, S. 460, Fn 102; § 30 II Nr. 2 SächsNatSchG v. 11.10. 1994, GVBl. S. 1601; § 34 VI Vorl.ThürNatSchG v. 28.01. 1993, GVBl. S. 57; § 36 III NatSchGLSA v. 11.02. 1992, GVBl. S. 108.

25 Berlin, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, s. Smollich, a. a. O., Fn 103.

26 Siehe dazu Schemel/Erbguth, S. 166–168.

27 Schemel/Erbguth, S. 168.

28 Bericht „Sport und Umwelt“ der Arbeitsgruppe der Sport- und Umweltministerkonferenz, 1988, S. 65.

29 Vgl. Smollich, DVBl. 1990, S. 459.

30 Smollich, DVBl. 1990, S. 459, 460.

rückzugreifen. Alle Landesgesetze rechnen das Baden und Schwimmen dem Gemeingebrauch zu.

#### b) Benutzung des Wassers mit Wasserfahrzeugen

Nach § 5 Satz 1 WaStrG ist jedermann die Benutzung von Bundeswasserstraßen mit Wasserfahrzeugen gestattet. Zu den Wasserfahrzeugen gehören sowohl Segelboote, Surfbretter, als auch Motorsportboote. § 5 Satz 1 WaStrG trifft eine eigenständige Regelung für das Befahren von Bundeswasserstraßen, die neben dem Gemeingebrauch steht.

aa) Die Landeswassergesetze sehen ferner das Befahren der Gewässer mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne eigene Triebkraft als Gemeingebrauch vor, wozu Segelboote und auch Surfbretter gehören. Somit ist Segeln und Windsurfen in allen Landesgesetzen als erlaubnisfreier Gemeingebrauch zulässig.

bb) Für das Motorbootfahren ergeben sich landesrechtliche Unterschiede. Einige Länder<sup>31</sup> sehen die Möglichkeit der Zulassung des Befahrens mit kleinen motorbetriebenen Fahrzeugen als Gemeingebrauch vor. Ansonsten wird in diesen Ländern, wie in den übrigen, auf schiffbaren Gewässern der motorisierte Wasserfahrzeugverkehr ohne Genehmigungsvorbehalt gestattet und gehört zur Schifffahrt i. S. d. Landeswassergesetze. Der Motorbootsport auf Gewässern ist ebenfalls ohne Erlaubnis möglich. Wassersportliche Aktivitäten sind also grundsätzlich ohne Erlaubnis (mit Ausnahme des Sporttauchens) auf oberirdischen Gewässern gestattet.

Nach § 5 Satz 3 WaStrG kann das Befahren von Bundeswasserstraßen in Naturschutzgebieten und Nationalparks nach den §§ 13, 14 BNatSchG durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten geregelt, eingeschränkt oder untersagt werden.

Bezüglich der anderen Gebiete sehen die Landeswassergesetze die Befugnis vor, den Gemeingebrauch und die Schifffahrt aus Natur- und Landschaftsschutzgründen einzuschränken oder zu untersagen.<sup>32</sup>

#### c) Angeln, Fischen

Hinsichtlich des Angelns sind nicht nur die Naturschutzgesetze, sondern insbesondere die Landesfischereigesetze und das Tierschutzgesetz zu beachten. Der Begriff „Sportfischerei“ erfaßt in Abgrenzung zur Berufsfischerei jedes Fischen, das nicht erwerbsmäßig ausgeübt wird, sondern nur der Liebhaberei, Unterhaltung oder dem Freizeitvergnügen dient.<sup>33</sup> Die die Fischerei betreffenden Normen können sich je nach Art und Lage des Gewässers aus dem Völkerrecht, dem Recht der Europäischen Union (Hochsee- und Küstenfischerei), dem Bundes- oder Landesrecht (Binnenfischerei) ergeben. Die Landesfischereigesetze erfordern vom Sportfischer vor allem, daß er einen Fischereischein besitzt. Mit der Durchführung der Fischerprüfung soll sichergestellt werden, daß bei der Ausübung des Fischfangs die fischerei- und tierschutzrechtlichen Vorschriften beachtet werden.<sup>34</sup>

#### 4. Flugsport

Soweit beim Flugsport zulassungspflichtige Luftfahrzeuge (Privatflugzeuge, Segelflugzeuge und Motorsegler) benutzt werden, ist ihr Gebrauch erst nach Nachweis der Verkehrssicherheit gestattet und erfordert ferner nach dem Luftverkehrsgesetz für den Piloten einen Flugschein. Keiner Verkehrszulassung bedürfen jedoch folgende Flugsportgeräte: Ultraleichtflugzeuge, Hängegleiter, Gleitflugzeuge und Gleitschirme. Alle Luftfahrzeuge dürfen grundsätzlich nur auf Flugplätzen gestartet und gelandet werden (§ 25 I S. 1 LuftVG). Eine Ausnahme vom Flugplatzzwang gilt jedoch für Segelflugzeuge, Hängegleiter, Gleitflugzeuge (Drachen) und Gleitschirme (§ 25 II Nr. 1 LuftVG), da sie aufgrund ihrer technischen Eigenschaften von den Windverhältnissen abhängig sind. Zum Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren und zum Schutz der Umwelt bestehen landesrechtliche Einschränkungen durch die Naturschutzgesetze und in technischer Hinsicht durch das Luftverkehrsgesetz i. V. mit den dazu ergangenen Verordnungen.<sup>35</sup>

### III. Fazit

In einer Zeit wachsender Umweltsensibilität ist es notwendig, ein realisierbares Programm für einen Abbau der Umweltbelastungen vorzulegen. Vorrangig soll die Bereitschaft des Sportlers angesprochen und gefördert werden, aus eigenem Antrieb zur Umweltverträglichkeit seiner Sportausübung beizutragen,<sup>36</sup> gefragt ist das Umweltbewußtsein des Sportlers. Eine erhöhte Bereitschaft, das eigene Verhalten bestimmten, als notwendig erkannten ökologischen Grenzen anzupassen, sind Grundpfeiler für eine umweltverträgliche Ausübung des Sports,<sup>37</sup> die auch die Sportverbände anstreben, wobei sie aber nur schwerlich die nichtorganisierten Freizeitsportler erreichen. Gesetzliche Auflagen, Ge- bzw. Verbote sind – so verstanden – nicht „Reglementierungen von oben“, sondern anerkannte, weil ökologisch sinnvolle Regeln des Umgangs mit Natur und Umwelt. Zu denken wäre hier an eine Umweltverträglichkeitsprüfung für Sportanlagen, wie sie modellhaft der Deutsche Skiverband zur Beurteilung von Anlagen zur künstlichen Beschneidung entwickelt hat.<sup>38</sup> Das Bundesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bezweckt zwar bei Anlagen und Vorhaben nach dem Grundsatz der wirksamen Umweltvorsorge die frühzeitige Erfassung von Auswirkungen für die Umwelt (§ 1 UVPG), es erfaßt aber nicht Sportanlagen (§ 3 UVPG i. V. m. Anhang). Ferner sollte auch unter dem Aspekt des Umweltschutzes das Sportverbot stets ultima ratio bleiben und von Legislative und Exekutive vorher die Beschränkung der Individualsportler durch eine „Scheinpflcht“ wie bspw. beim Angel- oder Flugschein in Erwägung gezogen werden.

31 Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, s. Smollich, DBVI. 1990, S. 461, Fn. 119; § 37 IV ThürWG v. 10.05.1994, GVBl. S. 445; § 75 II WGLSA v. 31.08.1993, GBVI. S. 477.

32 Smollich, DVBl. 1990, S. 462.

33 Schemel/Erbguth, S. 337.

34 Schemel/Erbguth, S. 345.

35 Vgl. Schemel/Erbguth, S. 258, 259.

36 Hackbeil, DSV Umweltplan 2000, 1990, S. 56.

37 Schemel/Erbguth, S. 30.

38 DSV Umweltplan 2000 und was passiert ist, 1993, S. 73; vgl. Wagnerberger, Interessen der Natursportarten: Ansprüche an Landschaft und Umwelt – Das Beispiel Skisport. in: Mainauer Gespräche, „Sport und Umwelt – ist Partnerschaft möglich?“ Bd. 12 (1996), S. 16 ff.